Begriff, juristische Natur und rechtliche Behandlung der Verzeihung im B. G. B.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Helmut Krahl
Referendar in Brieg

Breslau 1928

Druck von B. Berger, Brieg, Bez. Breslau, Äpfelstraße 2.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Schott

Meinen Eltern!

Gliederung.

Abschnitt III: **Rechtliche Behandlung der Verzeihung.**

Literaturverzeichnis.

Bieler: Die Verzeihung im Ehescheidungsrecht. Diss. Greifswald 1916.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 5. Auflage 1910, 1912.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 1900, Bd. 2, 1902, Bd. 4, 1908.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. 1, 2, 4, 5, 1902—1907.
Lehrbuch des preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. Bd. 3, 4. Auflage 1896.
Pandekten, 6. Auflage 1899—1905.

Deutsche Juristenzeitung.

Eltzbacher: Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichen Recht. 1903.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 8. Aufl. 1903, Bd. 2, 2 8/9 Aufl. 1908, Bd. 3, 2, 8/9. Aufl. 1920.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 1; 2, 2; 2, 3 1923.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Erler: Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozeß einschließlich der Nichtigkeitserklärung der Ehe im Deutschen Reiche. Berlin 1908.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. 11. Auflage 1921.

Freudenberg: Die Verzeihung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Diss. Berlin 1903.

Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. 1909.

Friedmann: Rechtshandlung (im Gegensatz zu Rechtsgeschäft) nach Gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch. Diss. Rostock 1903.

Frommhold: Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.

Gareis: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.

Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Hellwig: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 1903.

Hirschberg: Die Bedeutung und die rechtliche Natur der Verzeihung im Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. Würzburg 1904.

Hubrich: Das Recht der Ehescheidung in Deutschland. Berlin 1891.

Jacobi: Das persönliche Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 2. Auflage 1899.

Juristische Wochenschrift.

Kalischer: Begriff, juristische Natur und rechtliche Behandlung der Verzeihung im Rechte der Schenkung, der Ehescheidung, des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit (nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Diss. Berlin 1907.

Kamps: Die juristische Natur und rechtliche Behandlung der Verzeihung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Berlin 1903.

Katz: Begriff und rechtliche Natur der Verzeihung und ihre Bedeutung für das Ehescheidungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs Diss. Göttingen 1911.

Klein: Die Rechtshandlungen im engeren Sinne. München 1912.

Koch: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 8. Aufl. 1884/86.

Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 1906, Bd. 3, 1 1915.

Kuhlenbeck: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. Bd. 2 und 3, 2. Auflage 1903/04.
Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1901.

Lüttgert: Die Verzeihung im Ehescheidungsrechte des Bürgerlichen Gesetzbuches in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. 10, 1900 S. 89 ff., 220 ff.

Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft. 1907.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin 1888.

Müller: Die rechtliche Bedeutung der Verzeihung. Diss. Leipzig 1908.

Nadler: Begriff, juristische Natur und rechtliche Behandlung der Verzeihung im Rechte der Schenkung, der Ehescheidung, des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. Rostock 1902.

Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse. 3./4. Auflage 1910.

Opet-Blume: Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1906.

Planck: Kommentar zum B.G.B. 3. Aufl. 1903—1908, 4. Aufl. 1928.

Das Recht.

Reichsgerichts-Räte-Kommentar. 6. Aufl. 1928.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Rehdans: Begriff, juristische Natur und rechtliche Behandlung der Verzeihung im Rechte der Schenkung, der Ehescheidung, des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit nach dem B.G.B. Diss. Rostock 1903.

Scherer: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich 1898/99.
Die Entscheidungen des Reichsgerichts zum Allgemeinen Preußischen Landrecht. 2. Aufl. 1904.

Schmidt: Familienrecht. Bd. 4, 1 München 1907.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. Aufl. 1926.

Staudinger: Kommentar zum B.G.B. 3./4. Aufl. 1907—1909, 9. Aufl. 1925—1928.

Strohal: Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. 3. Auflage 1903.

von Tuhr: Der Allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2, 1 1914.

Walter: Das Recht der Ehescheidung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. München 1897.

Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. 3, 9. Aufl. 1906.

Zachariae-Crome: Handbuch des französischen Zivilrechts. 1894.

Geschichtliche Übersicht.

§ 1.

Die Verzeihung, die im B. G. B. an verschiedenen Stellen eine Rolle spielt, ist auch dem bisherigen Recht nicht fremd gewesen. Sie findet sich bereits in dem großen Gesetzgebungswerke der römischen Kaiserzeit an drei Stellen, die sämtlich dem Werke des Ulpianus, eines der großen klassischen Juristen der Kaiserzeit, entnommen sind.[1]) L. 14 § 9 D. ad legem Iuliam de adult. 48,5[2]) beschäftigt sich mit dem Begriff der Verzeihung im Eherecht. Nach dieser Stelle, die auch in das Gemeine Recht übernommen wurde, galten die in einer später getrennten Ehe begangenen Verfehlungen der Ehefrau als durch Verzeihung ausgetilgt, wenn der Ehemann mit der Frau eine neue Ehe einging. An den beiden anderen Stellen, nämlich l. 11 § 1 und l. 17 § 6 D. de iniuriis 47,10, wird der Verzeihung in Bezug auf die Bestrafung von Beleidigungen rechtliche Wirkung zuerkannt.

In analoger Anwendung dieser Stellen nahm die herrschende gemeinrechtliche Lehre[3]) im Recht des Pflichtteils an, daß die Verzeihung dem Erblasser das Recht nehme, seinen Deszendenten sowie Aszendenten den Pflichtteil, zu dessen Entziehung er bei bestimmten gegen ihn begangenen Verfehlungen berechtigt war, zu versagen.

Auch im Kanonischen Recht hat die Verzeihung rechtliche Würdigung gefunden und zwar im Recht der Ehescheidung. Eine Ehescheidung im heutigen Sinn ist zwar nach Kan. Recht nicht möglich[4]) und deshalb auch für eine Verzeihung kein Raum, da die Ehe nach kirchlicher Anschauung eine göttliche Einrichtung und als solche Sakrament ist. Es ist aber eine Trennung des ehelichen Zusammenlebens, eine separatio quoad thorum et mensam zulässig, die wiederum eine temporaria oder perpetua sein kann. Die separatio perpetua fand nun nach Kan. Recht nur dann statt, wenn der Ehegatte sich dem anderen gegenüber eines bewiesenen nicht verziehenen Ehebruchs oder anderer gleichgestellter Vergehen schuldig gemacht hatte.[1]) Danach ist also das Recht auf Trennung quoad thorum et mensam durch Verzeihung erloschen.[2])

---

[1]) Dem älteren römischen Recht und ebenso dem ältesten deutschen Recht ist die Verzeihung fremd geblieben.

[2]) abolevit enim prioris matrimonii delicta reducendo eam.

[3]) Windscheid-Kipp Bd. 3 S. 406 Anm. 15, 16, demgegenüber Dernburg Pand Bd. 3 S. 299 und R. G. Z. Bd. 15 S. 167.

[4]) Vgl. hierzu Friedberg S. 470.

Dieser Satz übte auch in der späteren gemeinrechtlichen Praxis seinen Einfluß aus. Dort setzte sich damit allmählich die Auschauung durch, daß die Verzeihung nicht nur, wie bisher vorwiegend angenommen wurde, durch Gestattung der ehelichen Beiwohnung, sondern auch in anderer Weise zum Ausdruck gebracht werden könne.[3])

Von diesem Zeitpunkte an hat die Verzeihung in den modernen Gesetzgebungen ihren Siegeszug gehalten.

Im Allgemeinen Landrecht (A.L.R.) findet sie weitergehend als im Gem. Recht Berücksichtigung im Rechte der Ehescheidung,[4]) bei der Entziehung des Pflichtteils[5]) und erstmalig bei der Erbunwürdigkeit.[6]) Im Recht der Erbunwürdigkeit läßt das A.L.R. die Verzeihung mit rechtsvernichtender Kraft bei versehentlicher Tötung des Erblassers zu. Dagegen finden sich ebenso wie im Gem. Recht noch keine Vorschriften über die Wirkung der Verzeihung im Recht der Schenkung ähnlich denen des B.G.B. Das A.L.R. kennt nur eine Entsagung, d. h. einen Verzicht auf das Widerrufsrecht,[7]) was keinesfalls gleichbedeutend mit dem Begriff der Verzeihung ist. Vom Gem. Recht unterscheidet es sich im wesentlichen dadurch, daß im Gegensatz zu dem sich in der gemeinrechtlichen Lehre allmählich durchsetzenden Grundsatze der Formfreiheit zur Wirksamkeit der Verzeihung ausdrückliche Erklärung erforderlich war.[8])

Im Code civil findet sich erstmalig im Recht der Schenkung die Einrede der Versöhnung, die der Widerrufsklage des Schenkers entgegengesetzt werden kann.[9]) Der Code civil kennt aber andererseits eine rechtsvernichtende Wirkung der Verzeihung weder im Recht des Pflichtteils noch der Erbunwürdigkeit und dies deshalb nicht, weil einmal ein Recht zur Entziehung des Pflichtteils überhaupt nicht anerkannt war, sodann aber bei dem öffentlich rechtlichen Charakter des Rechts der Erbunwürdigkeit die Verzeihung, was auch schon im Gem. Recht galt, keine Berücksichtigung finden konnte.[10])

Erst in den Gesetzgebungen der neueren Zeit wurde die Verzeihung auch in diesen Gebieten in umfassender Weise aufgenommen. So finden wir sie im Österreichischen B.G.B., im Sächsischen B.G.B. und einigen anderen Rechten.[11])

---

1) Vgl. c. 8 XXXII qu. 1, c. 4 X de donat. 4, 20, c. 25 X de jurejur. 2, 24.

2) Vgl. Lüttgert S. 91, Walter S. 8.

3) Vgl. Dernburg Pand. Bd. 3 S. 19, Lüttgert S. 91, Walter 22, auch Urt. d. R. G. v. 18. 6. 86 in Seuff. Arch. Bd. 42 Nr. 123.

4) Teil II Tit 1 §§ 720—722.

5) Teil II Tit. 2 §§ 414—416, vgl. hierzu auch Dernburg pr. Pr. S. 597.

6) Teil I Tit. 12 § 600.

7) Teil I Tit. 11 §§ 11, 62.

8) Vgl. Teil II Tit. 2 § 416, Tit. 1 § 721.

9) Art. 272, vgl. auch Zachariae-Crome Bd. 4 S. 426.

10) Vgl. Scherer zu § 2343 B.G.B., Müller S. 67.

11) Vgl. Thüringische Erbgesetze um 1800, Nürnberger Ehescheidungsordnung von 1803, Badisches Landrecht von 1809.

Abschnitt I

Begriff der Verzeihung.

§ 2. 1. Fälle der Verzeihung.

An vier Stellen, im Recht der Schenkung, der Ehescheidung, des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit hat die Verzeihung Aufnahme in das B.G.B. gefunden. Nach § 532 B.G.B. ist der Widerruf einer Schenkung, der wegen groben Undanks des Beschenkten dem Schenker gegenüber statthaft ist, ausgeschlossen, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat. Im Eherecht bestimmt § 1570 B.G.B.: „Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§ 1565 bis 1568 — in diesen §§ sind die Scheidungsgründe aufgezählt — durch Verzeihung." Schließlich findet die Verzeihung noch im Erbrecht an zwei Stellen Berücksichtigung. Nachdem in den §§ 2333 bis 2335 B.G.B. die Gründe genannt sind, aus denen der Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt ist, heißt es im § 2337 B.G.B.: „Das Recht zur Entziehung des Pflichtteils erlischt durch Verzeihung. Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam." In ähnlicher Weise werden in § 2339 B.G.B. die Gründe der Erbunwürdigkeit aufgezählt und sodann wird das dem Erben nach § 2340 B.G.B. zustehende Anfechtungsrecht gemäß § 2343 B.G.B. für ausgeschlossen erklärt, „wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen hat". Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß zwischen den Beteiligten bestimmte sittliche Bande bestehen, die in Freundschaft, persönlicher Zuneigung, Liebe oder Verwandtschaft ihren Grund haben.

Hiervon abgesehen spielt die Verzeihung weder im B.G.B. noch in anderen geltenden Gesetzen eine Rolle. Sie ist natürlich auch in anderen Fällen denkbar, hat aber da keine rechtlichen Wirkungen zur Folge.[1]) Der Missetäter muß sich da mit dem Bewußtsein begnügen, daß ihm der Verzeihende nichts nachträgt.

[1]) Vgl. Katz S. 12, Müller S. 12, Bieler S. 34, Kalischer S. 22; a. A. Freudenberg S. 8, nach dem nur bei Vorliegen moralischer Bande Verzeihung denkbar ist, da man einen Fernstehenden unnachsichtlich zur Rechenschaft ziehen werde.

2. Voraussetzungen der aus freiem Entschluß gewährten Verzeihung.

§ 3. a) Verletzung.

Welches sind die Voraussetzungen der aus freiem Entschluß gewährten Verzeihung?

Zunächst ist erforderlich, daß eine Person durch eine andere verletzt worden ist. Welcher Art die Verletzung sein muß, die dem Verletzten bezw. seinen Erben das Recht zum Widerruf der Schenkung, zur Ehescheidung, zur Entziehung des Pflichtteils oder zur Erbunwürdigkeitserklärung gibt, hat der Gesetzgeber auf den einzelnen Gebieten einer verschiedenen Regelung unterworfen. Während er im Eherecht in Ansehung der absoluten Scheidungsgründe, im Recht der Pflichtteilsentziehung und der Erbunwürdigkeit bestimmte Tatbestände aufstellt, bei deren Vorliegen eine Kränkung als gegeben erachtet wird, ohne daß es eines besonderen Nachweises bedarf,[1]) überläßt er es bei den relativen Scheidungsgründen im Eherecht und im Rechte der Schenkung dem Ermessen des Richters unter Berücksichtigung der Empfindung des Verletzten festzustellen, ob eine zu verzeihende Kränkung vorliegt oder nicht.[2]) In diesen Fällen kommt an sich jede Verfehlung in Betracht, sei es, daß sie sich gegen die Ehre oder andere Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Vermögen usw. richtet, und völlig gleichgültig ist hierbei auch, ob die verletzende Handlung dem Betroffenen selbst oder einer ihm nahestehenden Person z. B. seiner Ehefrau gegolten hat; denn durch die Verletzung einer ihm nahestehenden Person wird er selbst mittelbar betroffen.

Stets kann aber die Verletzung, die rechtliche Wirkungen auslösen soll, nur eine schuldhafte sein, wobei es wiederum, soweit sich aus dem Gesetz selbst nicht etwas anderes ergibt,[3]) von den Umständen des einzelnen Falles abhängt, ob als Maß des Verschuldens schon Fahrlässigkeit ausreicht oder ob vorsätzliche Begehung notwendig ist. Das B.G.B. steht allgemein, wo es irgend welche Nachteile von dem Verhalten einer Person abhängig macht, auf dem Verschuldungsprinzip, und zudem entspricht es den herrschenden moralischen Anschauungen, daß man Beziehungen seelischer Natur nicht durch eine unverschuldete Handlung als zerrüttet ansehen kann.[4])

Auf der anderen Seite ist ein objektiv rechtswidriges Verhalten nicht Voraussetzung der Verzeihung, da auch abgesehen von Notwehr

---

[1]) §§ 1565—1567, 2333—2335, 2339 B.G.B.

[2]) § 1568 und § 530 B.G.B.

[3]) Vgl. die vom Gesetzgeber gewählte Ausdrucksweise wie „nach dem Leben trachtet", „böswillig verletzt", „vorsätzlich und widerrechtlich getötet hat" u. a. m.

[4]) Vgl. zu § 530 B.G.B. R.G.R. Kom. Bem. 2, Staudinger Bem. 2, Planck Bem. 1, Örtmann Bem. 1, Erler S. 119, Kalischer S. 23/24, Rehdans S. 35, J. W. 1907 S. 744 Nr. 12, 1916 S. 833 Nr. 5; a. A. Bieler S. 32 ff., der bloßes Verursachen für ausreichend hält.

und ähnlichen die Unrechtmäßigkeit der Handlung ausschließenden Gründen ein an sich nicht rechtswidriges Verhalten die Verletzung einer Person in sich schließen kann z. B. unsittlicher Lebenswandel.[1])

§ 4. b) Gefühl des Unwillens.

Damit von einer verzeihungsbedürftigen Verletzung überhaupt gesprochen werden kann, müssen sich weiter in dem Gemüt des durch die verletzende Handlung Betroffenen Empfindungen des Schmerzes, des Unwillens, schließlich der Erbitterung auslösen; denn eine verzeihungsbedürftige Verletzung kann zweifellos nicht vorliegen, wenn sich der, gegen den sich die verletzende Handlung richtet, nicht verletzt fühlt.[2]) In diesem Fall würde es einfach an einem Tatbestandsmerkmal der Verzeihung fehlen.[3]) Der Gesetzgeber hat die subjektive Seite der Verletzung, das Erfordernis des „sich verletzt Fühlens" in einzelnen Fällen ausdrücklich hervorgehoben, wie z. B. in § 2333 Ziff. 5 B.G.B., wo verlangt wird, daß der ehrlose oder unsittliche Lebenswandel wider den Willen des Erblassers geführt sein muß.[4]) In anderen Fällen ergibt sie sich daraus, daß bestimmte schwere Verfehlungen im Gesetz aufgezählt sind, die unbedingt ein Gefühl der Erbitterung zur Folge haben müssen, und ist im übrigen auch daran zu erkennen, daß dem Verletzten, wenn objektiv eine Verletzung vorliegt, gewisse Rechte zur freien Verfügung stehen, deren er sich nach menschlicher Voraussicht nur bedienen wird, wenn sich seine Stimmung in eine feindselige umgewandelt hat.

§ 5. c) Kenntnis.

Verzeihen kann schließlich der Verletzte selbstverständlich nur, wenn er von der ihm zugefügten Kränkung Kenntnis hat.

An diese Kenntnis wird man zunächst die Anforderung stellen müssen, daß sie der Verletzte auf einem als zuverlässig erscheinenden Wege erlangt hat, so daß er seinerseits von den Verfehlungen des anderen völlig überzeugt ist. Er muß bestimmte Kenntnis, überzeugende Gewißheit haben.[5]) Bloßer Verdacht, bloße Vermutungen

---

1) Vgl. wie oben unter Anm. 4, ferner Hirschberg S. 51, Dernburg Bd. 2 § 209 III, 5.

2) A. A. Müller a. a. O., Nadler S. 61.

3) Vgl R.G.R. Kom. zu § 1570 B.G.B. S. 301.

4) Vgl. ferner § 1568 B.G.B. und auch § 1565 Abs. 2 B.G.B., wonach Zustimmung und Teilnahme die Geltendmachung des Ehebruchs als eines Scheidungsgrundes ausschließen.

5) Vgl. Staudinger zu § 1570 B.G.B. Bem. 3a, Planck Bem. 7, R.G.R. Kom. Bem. 4, Soergel und die dort angeführten Entscheidungen, Kalischer S. 35, Freudenberg S. 54, ferner Recht 1913 Nr. 3022, 1914 Nr. 2275, 1918 Nr. 1174/55, O.L.G. Bd. 24 S. 17.

genügen nicht.[1]) Einen bloßen Verdacht wird man nur dann als ausreichend ansehen können, wenn die Verzeihung auf alle Fälle gewollt ist, wenn die Bewahrheitung des Verdachts in das Bewußtsein des Verletzten aufgenommen ist und er auch für diesen Fall sich über die Verfehlungen des anderen hinwegsetzen will. Jedoch müssen dann immer ganz besondere Umstände gegeben sein, damit auf eine Verzeihung geschlossen werden kann.

Die Verletzung muß zweitens dem verzeihenden Teil in vollem Umfange bekannt sein. Deshalb kann für künftig zu begehende Verfehlungen Verzeihung nicht gewährt werden, ganz abgesehen davon, daß eine solche Verzeihung auch mit Rücksicht auf das Wesen und die mit ihr verbundenen rechtserheblichen Folgen als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig ist (§ 826 B.G.B.). Inwieweit in einer derartig gewährten Verzeihung eine Einwilligung liegen kann, die dieselbe Wirkung wie eine nachträglich gewährte Verzeihung hat, ist Tatfrage und hängt im wesentlichen davon ab, daß sich die Handlungsweise selbst nicht als unsittlich darstellt.[2])

Mit dem Erfordernis der vollständigen Kenntnis soll allerdings nicht gesagt sein, daß dem verletzten Teil alle Einzelheiten bekannt sein müssen. Ebensowenig braucht er sich der ihm auf Grund der Verletzung zustehenden Rechte, bewußt zu sein. Die Schwere und Bedeutung der Verfehlung muß er aber im wesentlichen übersehen können.[3]) An einer vollständigen Kenntnis würde es beispielsweise fehlen, wenn der Ehemann zwar von einem einmaligen Ehebruch seiner Frau unterrichtet war, von den schamlosen Begleitumständen, der planmäßigen Vorbereitung oder dem wiederholten Versuch der Verführung aber nichts wußte.[4]) Ähnlich liegt die Sachlage, wenn sich eine Tat erst hinterher als strafbar herausstellt.[5]) Falsch angegebene Beweggründe, Absichten und insbesondere die näheren Begleitumstände werden oft die Handlung in einem milderen Licht erscheinen lassen als es der Wirklichkeit entspricht; sie geben der Verfehlung erst ihr besonderes Gepräge und hindern deshalb den Ver-

---

[1]) A. A. Katz S. 54 unter Berufung auf das Urteil des R.G. vom 2. 12. 07. in Recht 1908 2. Beil. Nr. 344.

[2]) Vgl. zu § 1570 B.G.B. Staudinger Bem. 3a, Planck Bem. 1, Opet-Blume Bem. 5, Schmidt Bem. 2b, Dernburg IV § 27, Endemann Bd. 2, 2 S. 243 Anm. 32, Crome 4. Bd. § 559, 3a, Lüttgert S. 221 ff., Erler S. 124, Walter S. 95, Kamps S. 25, Müller S. 13, 42, Kalischer S. 10 ff., Katz S. 10, Nadler S. 22, 26, Nehdans S. 17, 26, Freudenberg S. 5, 55, Recht 1919 Nr. 1509.

[3]) Vgl. Mot. IV S. 603, R.G.R. Kom. zu § 1570 B.G.B Bem. 4, Staudinger ebenda Bem. 3a, c, Soergel, Lüttgert S. 222, Katz S. 55, Nadler S. 28, Recht 1918 Nr. 1175, 1919 Nr. 1507.

[4]) Vgl. Recht 1919 Nr. 1796, auch Nr. 1797, 1914 Nr. 1850, 1911 Nr. 94, Seuff. Arch. Bd. 44 Nr. 26.

[5]) Vgl. Schmidt zu § 1570 B.G.B. Bem. 4a, Kalischer S. 35, Katz S. 91/92, Scherer S. 266 Nr. 459, R.G.Z. Bd. 34 S. 211, J. W. 1901 S. 386, Gruch. Bd. 48 S. 611.

letzten nicht, den wahren, ihm nur unvollständig bekannten Tatbestand als Scheidungsgrund geltend zu machen, wenn sich hinterher ergibt, daß damals schon bekannte Verfehlungen nach den erst später entdeckten Umständen sich als verwerflicher und unverzeihlicher darstellen als zur Zeit der Verzeihung unterstellt wurde.[1])

Im Ehescheidungsrecht ist auf eine genaue Kenntnis des Verschuldens besonders großer Wert zu legen; denn da „kann die nur teilweise Kenntnis, die zu einer Verzeihung führt, umsoweniger als genügend erachtet werden, als es sowohl vom Standpunkt der Moral als auch von dem des verzeihenden Ehegatten eine nicht zu billigende Zumutung für ihn wäre, daß er infolge einer auf Grund unvollkommener Kenntnis des Verschuldens des anderen Ehegatten gewährten Verzeihung mit ihm die Ehe fortsetzen müßte, obwohl sein Verschulden weit größer ist, als er z. Z. der Verzeihung wissen konnte."[2])

Eine Ausnahme wird von dem Erfordernis einer vollständigen Kenntnis allgemein in Rechtsprechung und Literatur zugelassen und zwar handelt es sich hierbei um die sogenannte generelle Verzeihung, die dem Verletzenden hinsichtlich aller, auch der unbekannten Verfehlungen, gewährt werden kann.[3]) Man geht dabei von der Erwägung aus, daß man die Verzeihung keinesfalls von einem solchen Maße positiver Kenntnis abhängig machen kann, wenn deutlich aus dem Verhalten des Verletzten hervorgeht, daß er eine allgemeine Sündenamnestie beabsichtigt hat. Der auf volle Aussöhnung gerichtete, alles Vergangene berücksichtigende Wille des Verzeihenden ersetze die mangelnde Kenntnis der einzelnen Vorfälle.

Mit Annahme einer generellen Verzeihung muß man allerdings sehr vorsichtig sein. Vermutet wird sie keinesfalls, vielmehr muß immer aus den Umständen des einzelnen Falles einwandfrei hervorgehen, daß sie in solchem Umfange hat erteilt werden sollen.[4]) Dies wird bei völlig gleichartigen Verfehlungen, z. B. mehreren Fällen widernatürlicher Unzucht oder Lebensnachstellung, eher anzunehmen sein als bei völlig verschieden gearteten;[5]) doch wird auch bei gleichartigen Verfehlungen diese Frage wiederum mit besonderer Vorsicht zu prüfen sein, wenn es sich um das Recht der Ehescheidung handelt.

---

[1]) J. W. 1885 S. 195 Nr. 12, auch Recht 1919 Nr. 1794.

[2]) Freudenberg S. 55.

[3]) Vgl. zu 1570 B.G.B. R.G.R. Kom. Bem. 4, Staudinger Bem. 3a, Soergel, Schmidt Bem. 2b, Planck Bem. 7, Opet-Blume a. a. O., Fischer-Henle Bem. 3, Bieler S. 43, Katz S. 56, Müller S. 43, Kalischer S. 31, Scherer S 264 Nr. 457a und die zitierten Entscheidungen; a. A. Walter S. 59, Nadler S. 31, weil man Unbekanntes nicht verzeihen könne.

[4]) Vgl. oben S. 14

[5]) Vgl. Kalischer S. 10, 34 und die dort angeführten Beispiele, Katz S. 57, ferner J. W. 1902 Beil. S. 260, 265, Warn. 1914 Nr. 24; auch Planck Bem. 7 zu § 1570 BGB., der die generelle Verzeihung aber offenbar nur bei gleichartigen Verfehlungen für zulässig erachtet.

3. Die Verzeihung ist ein innerer und äußerer Vorgang.

§ 6. a) Innerer Vorgang.

Liegen sämtliche Voraussetzungen der Verzeihung vor, so sollen die vom Gesetzgeber dem Verletzten gewährten Rechte nur eintreten, solange sein Empfinden auch wirklich noch berührt ist. Zeigt sich nun, daß diese Gemütsstimmung gewichen ist und einer ruhigeren Stimmung Platz gemacht hat, so fallen die Voraussetzungen für das Recht weg und es erlischt. In diesem Fall sprechen wir von Verzeihung. Zur Verzeihung ist danach in erster Linie begrifflich erforderlich, daß die Kränkung nicht mehr so tief empfunden wird, daß es dem Verletzten gelingt, das Gefühl des Unwillens und Schmerzes zu verwinden und die alten Beziehungen wieder aufzunehmen.

Sie ist also zunächst ein rein psychologischer Vorgang, der sich im Innern des Verletzten abspielt, das Ergebnis eines Kampfes zwischen sich widerstreitenden Stimmungen und Empfindungen, und tritt ganz ohne den Willen und das Bewußtsein, irgend welche anderen Wirkungen als die Aussöhnung mit dem andern Teil zu erzeugen, in die Erscheinung. Sie bildet sich im Gemüt heraus wie unzählige andere Gefühle z. B. der Freundschaft, der Furcht, des Mitleids usw. Ja, diese Einflüsse können so stark sein, daß sie selbst den festen Willensentschluß, auf keinen Fall zu verzeihen, völlig unter ihren Bann zwingen.[1]) Nicht ausgeschlossen ist allerdings, das die Verzeihung erst durch Einwirkung des eigenen Willens unter Bekämpfung des verletzten Gefühls zustande kommt. Dies wird jedoch die Ausnahme bilden.

Welches das Motiv für diese Wandlung der Stimmung ist, ist völlig gleichgültig.[2]) Rücksichten und Erwägungen mannigfaltigster Art können auf die verletzte Person einwirken und so den Stimmungsumschwung hervorrufen. Insbesondere wird es häufig ein reuiges Insichgehen des Verletzers sein mit dem Wunsche, alles Getane wieder gut zu machen.[3])

b) Äußerer Vorgang.

§ 7. aa) Die Verzeihung bedarf keiner Form.

Bei dem psychologischen Prozesse hat die Verzeihung im juristischen Sinne aber nicht etwa ihr Bewenden. Um als solche dem

[1]) Vgl. Freudenberg S. 9/10, Katz S. 8, Rehdans S. 14, 18, 19, Erler S. 120; Nadler S. 61 bezeichnet demgegenüber den Verstand als das die Umwandlung herbeiführende Moment.

[2]) Vgl. Endemann Bd. 3, 2 S. 814.

[3]) Vgl. Endemann Bd. 3, 2 S. 814, auch Freudenberg a. a. O., der den Standpunkt vertritt, daß die Wirksamkeit der Verzeihung von einer Besserung des Verletzenden abhängig sei, vgl. hierzu Katz S. 16, Bieler S. 33.

Verletzten bewußt zu werden, muß sie irgendwie in Erscheinung treten. Hierzu ist die Äußerung der Verzeihung unbedingt erforderlich.

Diese kann ihrerseits sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend in formloser Weise erfolgen. Das BGB. spricht überall schlechthin von Verzeihung, ohne etwas von dem Erfordernis einer Form zu erwähnen. Es genügt somit auch, wenn sich, was die Regel sein dürfte, aus dem Verhalten des Verletzten irgendwie ergibt, daß die Verstimmung gewichen ist. Dies ist besonders für das Recht des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit bemerkenswert, da gerade die Gesetzesbestimmungen in diesen Gebieten an strenge Formen gebunden sind.[1])

Der Gesetzgeber hat mit Absicht von dem Erfordernis einer bestimmten Formvorschrift abgesehen, um eine Lösung der bisher bestehenden Beziehungen tunlichst zu vermeiden und andrerseits ihre Wiederaufnahme zu erleichtern.[2]) Er trägt damit zugleich der Natur der Verzeihung Rechnung, die in erster Linie nichts anderes bedeutet, als ein Vergessenwollen der erlittenen Kränkung.[3])

§ 8. bb) Die Äußerung der Verzeihung im allgemeinen, insbesondere im Eherecht.

Bei einer ausdrücklich erklärten Verzeihung wird in der Regel kein Zweifel vorliegen, daß auch innerlich wirklich verziehen ist. Jedoch ist nicht immer mit dem Gebrauch des Wortes „verzeihen", „vergeben" eine wirkliche Verzeihung verbunden, sondern es kann auch nur eine formelle oder moralische, aus allgemeinen menschlichen Gründen gewährte Verzeihung vorliegen, die in Wirklichkeit keine Verzeihung darstellt.[4]) Auch bei der Erklärung der Verzeihung kommt es stets auf den Sinn der Erklärung an. (§ 133 B.G.B.)

Meistens wird allerdings eine ausdrückliche Kundgebung der Verzeihung überhaupt unterbleiben. In diesem Fall ist die Entscheidung darüber, ob eine Verzeihung vorliegt, lediglich eine Frage des tatsächlichen Ermessens,[5]) die der Richter nach objektiven Gesichtspunkten zu treffen hat, wobei er selbstverständlich dem Empfinden

---

[1]) Vgl. Planck zu § 2337 Bem. 1, Rehdans S. 62/63, demgegenüber für das frühere Recht R.G.Z. Bd. 15 Nr. 34.

[2]) Vgl. Mot. IV S. 603 zu § 1446.

[3]) Vgl. Müller S. 14.

[4]) Vgl. Urt. des R.G. vom 10. 2. 08 in Warn. 1908 Nr. 324, wo ausgeführt wird, „es sei durchaus denkbar, daß sich der gekränkte Ehegatte durch Christenpflicht und Sittengesetz für gebunden erachte, Gefühle des Hasses und der Rache zu unterdrücken, aber dennoch ablehne, das Opfer ferneren ehelichen Zusammenlebens mit dem schuldigen Teil zu bringen." Vgl. auch J. W. 1910 S. 22, Warn. 1911 Nr. 383, Recht 1919 Nr. 764.

[5]) Vgl. zu § 1570 B.G.B. R.G.R. Kom. Bem. 3, 4, Staudinger Bem. 4, Soergel, Opet-Blume Bem. 5, Schmidt Bem. 5, Planck Bem. 8, Endemann Bd. 2, 2 S. 242,

des verletzten Teiles Rechnung tragen muß. Die Frage der Verzeihung hängt insofern mit der Zumutungsfrage zusammen. Spricht z. B. das Verhalten des verletzten Ehegatten dafür, „daß ihm die Fortsetzung der Ehe zuzumuten ist, so kann aus ihm auch entnommen werden, daß er die Verfehlung des anderen Teiles nicht mehr als solche gelten lassen will." Darauf, wie der andere Teil das Verhalten, aus dem sich die Verzeihung ergeben soll, aufgefaßt hat, kommt es überhaupt nicht an.[1])

Die Entscheidung der Frage, bei der der Stand, die Lebensgewohnheiten, Charakter und Bildungsgrad der Beteiligten zu berücksichtigen sind, gestaltet sich um so schwieriger, als die Verzeihung in der verschiedenartigsten Weise zum Ausdruck kommen kann, und dies wiederum besonders im Eherecht, wo bei der Innigkeit sämtlicher Lebensbeziehungen oft Gelegenheit zu Spannungen gegeben ist und dementsprechend Eigentümlichkeiten vorliegen, die auf den anderen Gebieten nicht in dem Maße vorhanden sind. Wir müssen deshalb der Verzeihung im Ehescheidungsrecht unsere besondere Aufmerksamkeit schenken, zumal sie da auch naturgemäß eine größere Rolle spielt als auf den anderen Gebieten. Dies hängt wiederum damit zusammen, daß es sich im Recht der Schenkung, des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit in der Hauptsache um fest umrissene schwere Verfehlungen mehr vermögensrechtlicher Natur handelt, die stets eine große Erbitterung auslösen werden, sodaß eine seltener vorkommende Verzeihung gewöhnlich deutlich zum Ausdruck gebracht werden wird, während im Recht der Ehescheidung die Verletzungen in erster Linie personenrechtlichen Charakter haben und es deshalb darauf ankommt, von Fall zu Fall zu prüfen, ob die eheliche Gesinnung noch in dem nötigen Maße vorhanden ist.

Die Verzeihung kann in persönlichen Aufmerksamkeiten, Geschenken, wiederholten Besuchen, Zärtlichkeiten usw. zum Ausdruck kommen; kurz, jegliche eheliche Liebeszeichen sind geeignet, Beweis dafür zu erbringen. In der Einreichung eines Gnadengesuchs für den anderen Ehegatten, der Zurücknahme eines gestellten Strafantrages, der Wiederherstellung der aufgehobenen häuslichen Gemeinschaft oder in Erhebung der Klage auf ihre Wiederherstellung kann je nach Lage des Falles eine Verzeihung liegen. Voraussetzung für

---

Crome § 559, 3a, Anm. 47 und die dort angeführten Entscheidungen, Hubrich S. 122, Katz S. 67 ff., Hirschberg S. 86, Freudenberg S. 9, 44, auch Recht 1919 Nr. 764, O.L.G. 10 S. 280

[1]) Vgl. R.G.R. Kom. zu § 1570 B.G.B. Bem. 3, Staudinger ebenda Bem. 3b, R.G.Z. Bd. 105 S. 106, J. W. 1924 S. 294, Recht 1918 Nr. 1175, 1922 Nr. 985, R.G.Z. Bd. 96 S. 268. Demgegenüber vertritt z. B. Nadler S. 21, 25 den subjektiven Standpunkt, ähnlich auch J. W. 1902 Beil. 10 S. 260, Beil 11 S. 265; hiergegen spricht schon, daß dann leicht jeder, der ursprünglich in der Tat verziehen hat, später einfach erklären könnte, er hätte nie verziehen und auch nicht verzeihen wollen. Vgl. hierzu im übrigen das über die Mentalreservation Ausgeführte.

diese ist aber stets, daß der Ehegatte dem anderen die Wiederherstellung seiner ehelichen Gesinnung und den Willen zu erkennen gibt, ungeachtet des bisherigen Verhaltens des anderen mit ihm die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen.[1])

Deshalb kann trotz Vorliegens äußerer Beweise persönlicher Zuneigung Handlungen, durch die eine Verzeihung regelmäßig zum Ausdruck zu kommen pflegt, die Wirkung einer solchen fehlen, wenn zugleich die Absicht ausgedrückt wird, die Ehe mit dem anderen Teil nicht fortzusetzen, und sie nur mit Rücksicht auf äußere Umstände vorgenommen worden sind. Das Zusammenwohnen zweier Ehegatten kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, daß der Gatte nur von seinem Recht auf gemeinsame Wohnung Gebrauch macht, ein Unterkommen anderswo nicht findet oder ihm die nötigen Geldmittel hierzu fehlen.[2])

Selbst wenn aber auch vorübergehend in dem Verletzten eine versöhnliche Stimmung Platz gegriffen hat, so kann doch bisweilen auf eine Verzeihung dann nicht geschlossen werden, wenn der Verletzte eine in augenblicklichen Stimmungen leicht nachgebende Natur ist. Hochgradige Erregung kann einer Erklärung den Charakter als Verzeihung nehmen. Eine Verzeihung ist auch dann nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn es sich nur um das Inaussichtstellen, die Bereitwilligkeit zur Verzeihung oder um Versöhnungsversuche handelt.[3]) In allen diesen Fällen hat eine vollkommene Änderung der ursprünglichen feindseligen Gesinnung, der für eine wirksame Verzeihung erforderliche Umschwung im Innern des Verletzten, noch nicht stattgefunden.

cc) Besondere Fälle der Äußerung.

§ 9. aaa) Beischlaf.

Es gibt nun verschiedene Handlungen, bei deren Vorliegen viel dafür spricht, daß sie Ausfluß einer gewährten Verzeihung sind. In erster Linie kommt hierfür die Leistung der ehelichen Pflicht in Betracht, „da sie als intimster Ausdruck der Lebensgemeinschaft am

---

[1]) Vgl. R.G.R. Kom. zu § 1570 Bem. 3, Planck Bem. 5, Schmidt ebenda Bem. 5, Katz S. 71, Kalischer S. 42, Recht 1919 Nr. 764, 1910 Nr. 527, Warn. 1908 Nr. 324, 1911 Nr. 383. Bei Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft wird im allgemeinen auf Verzeihung zu rechnen sein, nicht so ohne weiteres bei Erhebung der Klage hierauf, vgl hierzu Staudinger zu § 1570 B.G.B. Bem 4 b, Planck Bem 8, Kalischer S 50.

[2]) Vgl. zu § 1570 B G.B. R.G.R. Kom Bem. 4, Staudinger Bem. 4b, Schmidt Bem. 5a, Lüttgert S. 221, Bieler S. 39, Nadler S. 33, J. W. 1902 S. 13, 1910 S. 122, 1916 S. 46, Recht 1911 Nr. 752, 1912 Nr. 227, Nr 1490, 1918 Nr. 1174, 1919 Nr. 2134, Warn. 1908 Nr. 167, 1912 Nr. 396.

[3]) Vgl. zu § 1570 B.G.B. R.G.R Kom. Bem. 3, Staudinger Bem 4 b, Soergel, Planck Bem. 10 und die dort angeführten Entscheidungen, ferner Recht 1911 Nr. 752, 1912 Nr. 227, 1918 Nr. 1174, 1923 Nr. 1353, O.L.G. Bd. 30, S. 52.

ehesten geeignet erscheint, die zwischen den Gatten infolge eines ehewidrigen Verhaltens des einen Teils gelösten ehelichen Beziehungen wiederherzustellen".[1]) Von jeher hat die Frage, inwieweit mit Notwendigkeit in der Beischlafsvollziehung eine Verzeihung erblickt werden müßte, starke Meinungsverschiedenheiten in Literatur und Rechtsprechung hervorgerufen.

In der gemeinrechtlichen Praxis ging man davon aus, daß die Beischlafsvollziehung, wenn es sich um eine Scheidungsklage wegen Ehebruchs handelte, sich stets als Verzeihung darstellen wird, im übrigen aber die Umstände des einzelnen Falles maßgebend seien.[2])

Demgegenüber stand das Allgemeine Landrecht in § 722 II, 1 auf dem Standpunkt, daß bloß aus der Leistung der ehelichen Pflicht ein Verzicht auf das Recht — Verzicht ist hier im Sinne von Verzeihung gebraucht,[3]) — die Scheidungsklage zu erheben, nicht gefolgert werden dürfe. Diese Vorschrift rief allgemeine Entrüstung hervor. Dernburg erklärte sie für einen offenbaren Mißgriff: denn Kinder mit dem Ehegatten zu erzeugen und dennoch die Absicht der Scheidung festzuhalten, sei pflichtvergessenes Benehmen, daß keine Anerkennung verdiene.[4]) Zur Rechtfertigung des stark umstrittenen § 722 wurde angeführt, daß in der Tatsache des Beischlafs eine Operation mehr des animalischen als des geistigen Menschen zu sehen sei, während die Verzeihung früherer Beleidigungen als ein Akt des Verstandes mehr voraussetze, als die bloße Befolgung des Instinktgesetzes.[5])

Das B.G.B. hat mit Absicht von einer positiven Regelung dieser Frage abgesehen und, wie aus den Motiven IV S. 603 hervorgeht, der Wissenschaft und Praxis die Lösung der Frage überlassen, weil sich bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Fälle eine allgemeine gesetzliche Regel nicht aufstellen lasse, es vielmehr auf die Umstände des einzelnen Falles ankomme. Es ist nach geltendem Recht also Tatfrage, ob die Beischlafsvollziehung einen Verzeihungsvorgang zum Ausdruck bringt.[6]) Insofern stimmt aber heute Theorie und Praxis mehr mit der gemeinrechtlichen Lehre überein, als bei

---

[1]) Katz S. 71/72.

[2]) Vgl. Lüttgert S. 226, Walter S. 25, Seuff. Arch. Bd. 41 Nr. 113.

[3]) Mot. IV S. 604.

[4]) Vgl. pr. Pr. Bd. 3 § 19 Anm. 8, ähnlich Koch zu § 722 II, 1 A.L.R. Anm. 89.

[5]) Vgl. Lüttgert S. 225.

[6]) Vgl. die Kommentare zu § 1570 B.G.B.: R.G.R. Kom. Bem 4, Staudinger Bem. 4b, Soergel, Schmidt Bem. 2c, Planck Bem. 8, Opet-Blume Bem. 3, Dernburg IV § 27 Anm. 2, Kohler Bd. 3, 1 § 27 IV, 5, Walter S. 60, Lüttgert S. 231, Erler S. 126, Katz S. 74, Müller S. 43, Hirschberg S. 88/89, Freudenberg S. 46, Kalischer S. 48 ff., Seuff. Arch. Bd. 22 Nr 108, Bd. 41 Nr. 113, Recht 1903 Nr. 1426, 1907 Nr. 1139, 1918 Nr. 868/69, J. W. 1916 S. 46, O.L.G. Bd. 30 S 52.

der Beischlafsvollziehung eine Vermutung für das Vorliegen einer Verzeihung spricht.

Bei Beurteilung der Frage im Einzelfall wird es immer in entscheidender Weise auf die Beweggründe ankommen, aus denen heraus die Beiwohnung gestattet oder gewollt ist. Erfolgt die Beischlafsvollziehung beispielsweise unter Anwendung von Zwang oder Drohung oder aus Furcht vor weiteren Mißhandlungen, so kann von Verzeihung keine Rede sein. Der Gestattung des Beischlafs kann selbstverständlich nur die Bedeutung einer Verzeihung beigelegt werden, wenn sie freiwillig erfolgt.[1])

In diesem Fall kommt ihr aber auch dann die Bedeutung einer Verzeihung zu, wenn es dem einen Teil nur um Befriedigung seines natürlichen Geschlechtstriebes zu tun gewesen ist. Die insbesondere früher im Anschluß an die Bestimmung des A.L.R verbreitete Ansicht, es stände jedem frei, der Befriedigung seines Geschlechtstriebes nachzugehen und trotzdem nicht im geringsten an die Gewährung einer Verzeihung zu denken, da die Leistung der ehelichen Pflicht eben eine Pflicht der Ehegatten sei, läßt sich bei Auffassung der Ehe als einer sittlichen Gemeinschaft zwischen Mann und Frau nicht halten. Übrigens geht auch aus der Fassung des § 1353 Abs. 2 B.G.B.[2]) hervor, daß eine Pflicht zur Gewährung des Beischlafs nicht besteht, wenn der eine Teil durch sein Verschulden einen Ehescheidungsgrund gegeben hat.

Man kann aber auch nicht etwa geltend machen, daß durch Beischlafsvollziehung für einen Verzeihungswillen oder doch für das Bewußtsein, daß die Hingabe die Einigkeit und den Frieden zur sittlichen Voraussetzung habe, nichts dargetan sei. Die allgemeine Erfahrung lehrt doch gerade, daß die Eheleute nahezu ohne jede Ausnahme, wenn sie aus natürlichem Bedürfnis fortdauernd miteinander im ehelichen Geschlechtsverkehr bleiben, bei dieser dem Wesen der Ehe entsprechenden Tatsache die Ehe weiter fortsetzen wollen, sodaß keiner von ihnen dabei verharren kann, die Ehe habe gleichwohl auf seiner Seite durch die Schuld des anderen Teiles auch weiterhin als zerrüttet zu gelten. Auch in den Fällen eines stärker hervortretenden natürlichen Dranges wird bei der Beischlafsvollziehung zu gleicher Zeit oder schon vorher eine versöhnliche Stimmung Platz gegriffen haben. Die Verzeihung kann ja im Eheleben gar nicht besser als durch Vollziehung des Beischlafs zum Ausdruck gebracht werden. Deshalb würde das Verhalten eines trotz Beischlafsvoll-

---

[1]) Vgl. J. W. 1906 S. 753 Nr. 25, 1907 S. 79, 1919 S. 572, Recht 1912 Nr. 227, 1918 Nr. 868/69, Gruch. Bd. 51 S. 187, O.L.G. Bd. 16 S. 221, für die gemeinrechtliche Praxis insbesondere Scherer S. 265.

[2]) „Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen."

ziehung die Scheidung begehrenden Ehegatten eine allen guten Sitten hohnsprechende Herabsetzung des anderen Teiles bedeuten, wenn darin keine auf Fortsetzung der Ehe abzielende Verzeihung erblickt werden müßte.[1]) Im übrigen kommt es aber auch gar nicht darauf an, was der einzelne mit der Beischlafsvollziehung bezweckt oder sich dabei gedacht hat.[2])

Von einer Verzeihung würde allerdings, insoweit müssen wir unsere Ansicht einschränken, dann nicht mehr die Rede sein können, wenn die sinnlichen Triebe derart übermäßig eingewirkt haben, daß jede andere Gemütsempfindung ausgelöscht war. Doch dürfte dies die Ausnahme bilden, da bei Berücksichtigung der Standesverhältnisse und des Bildungsgrades der Beteiligten meist nicht ohne weiteres wird angenommen werden können, daß sie lediglich sinnlichen Regungen nachgegeben haben, ohne dabei innerlich mit Empfindungen des Gemüts beteiligt zu sein. Es müssen deswegen immer besonders schwerwiegende Umstände vorliegen, die es rechtfertigen können, einem einträchtig fortgesetzten Geschlechtsverkehr die Bedeutung einer Verzeihung abzusprechen.[3])

§ 10. bbb) Fristablauf

In den Fällen der §§ 532 und 1571 B.G.B.[4]) äußert der Fristablauf dieselbe rechtliche Wirkung wie die Verzeihung. Dies hat in der Rechtswissenschaft[5]) die Ansicht aufkommen lassen, daß dem Fristablauf keine andere Bedeutung zukomme als der eines gesetzlich festgelegten Offenbarungsmittels der Verzeihung. Die Wirkung des Zeitablaufs erhalte erst dadurch überhaupt ihre innere Berechtigung, daß man in ihr eine Verzeihung vermute. Dies ist m. E. unzutreffend. Für das Verstreichenlassen der Frist können mancherlei andere Beweggründe eine überwiegende Rolle spielen. So ist es denkbar, daß der Schenker seine Gabe vergessen hat, oder Bequemlichkeit ihn von der Geltendmachung des Widerrufs abhält, ferner, daß der scheidungsberechtigte Ehegatte mit Absicht, sei es aus Rücksichtnahme auf die Kinder, aus religiösen Bedenken oder Vermögensinteresse von Erhebung der Scheidungsklage absieht, ohne im geringsten daran zu denken, die erlittene Kränkung zu verzeihen. Der Fristablauf gestattet also keineswegs ohne weiteres einen Schluß

---

[1]) Vgl. J. W. 1919 S. 573, R.G.Z. Bd. 96 S. 268.

[2]) Vgl. das unter § 8 S. 18 oben Ausgeführte, auch Katz S. 75, J. W. 1906 S. 753, Nr. 25, 1907 S. 79, Recht 1922 Nr. 985.

[3]) Vgl. Kohler Bd. 3, 1 § 27, IV, 5, Bieler S. 45, J. W. 1906 S. 753, 1919 S. 573, Recht 1908 Nr. 771, 1922 Nr. 1569, Seuff. Arch. Bd. 74 Nr. 180.

[4]) Nach diesen §§ ist ein Jahr bezw. 6 Monate nach Kenntnis der Verletzung das Recht zum Widerruf der Schenkung bezw. zur Ehescheidung ausgeschlossen. Vgl. auch A.L.R. § 721 II 1.

[5]) Vgl. Lüttgert S. 232, Nadler S. 23, 37, Hirschberg S. 22.

darauf, ob eine Verzeihung erfolgt ist oder nicht.[1]) Die Bestimmung über den Fristablauf verdankt vielmehr lediglich Zweckmäßigkeitsgründen ihre Aufnahme in das B.G.B Der Beschenkte soll nicht zu lange im Unklaren über die Ausübung bezw. Nichtausübung des Widerrufsrechts gelassen werden, und durch die Bestimmung des § 1571 B.G.B. soll die Ehe nicht ungemessene Zeit ins Ungewisse gestellt werden. Immerhin wird in den meisten Fällen die Verzeihung die Veranlassung sein, und deswegen ist vielleicht auch dem Fristablauf dieselbe Wirkung wie der Verzeihung beigelegt[2]).

§ 11. ccc) Verzicht.

Dasselbe wie für den Fristablauf gilt für zwei andere Rechtsinstitute, nämlich den Verzicht und die Klagerücknahme.

Der Verzicht wird ausdrücklich nur in § 533 B.G.B. erwähnt. Danach bringt auch er in gleicher Weise wie die Verzeihung und der Fristablauf den Schenkungswiderruf zum Erlöschen. Inwieweit er sonst noch rechtlich zulässig ist, bedarf hier keiner Erörterung, da er wenigstens tatsächlich stets möglich ist, wenn er auch nicht immer rechtlich wirksam sein mag,[3]) und da deshalb die hier aufgeworfene Frage, ob in ihm notwendigerweise eine Verzeihung enthalten ist, auch in den anderen Fällen, in denen der Verzicht nicht ausdrücklich erwähnt ist, nicht an Bedeutung verliert.[4]) Beim Verzicht wird aber diese Frage mit ganz besonderer Vorsicht zu behandeln sein; denn ein Verzicht wird gewöhnlich nur auf Grund eines Abkommens erklärt, in welchem der eine Teil dem anderen irgend welche Vorteile in Aussicht stellt. Er ist vornehmlich ein Mittel, sich gewisser Rechte zu entäußern, obwohl man nicht verzeiht. In der Regel soll also mit einem Verzicht nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß das angetane Unrecht vergessen sei.[5])

§ 12. ddd) Klagerücknahme.

Die Klagerücknahme hat nach § 271 Abs. 3 Z.P.O. zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist. Sie

---

[1]) Vgl. Staudinger zu § 1570 B.G.B. Bem. 4 b, Friedberg S. 519, 63, 67, 47, Kamps S. 37. Rehdans S. 38, 54, Bieler S. 59, 60, Freudenberg S. 49, 50, Katz S. 84 Anm. 2, Seuff. Arch. Bd. 63 Nr. 47, Recht 1919 Nr. 1797.

[2]) Vgl. Mot. IV S. 604, Oertmann zu § 532 B.G.B. Bem. 2.

[3]) z. B. wenn der Verzicht als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig anzusehen ist.

[4]) Vgl. Kalischer S. 50.

[5]) Vgl. Staudinger und Opet-Blume zu § 1570 B.G.B. Bem. 6, Endemann Bd. 2, 2 S. 242 Anm. 27, 32, Lüttgert S. 102, Walter S. 59, Hubrich S. 248, Kalischer S. 50, Kamps S. 28, Katz S. 79—83, Freudenberg S. 49, Rehdans S. 40, 56, Recht 1910 Nr. 527, 3013, 1909 Nr. 1146, J. W. 1905 S. 113, 1915 S. 148, 1918 S. 87, Gruch. Bd. 62 S. 245, R.G.Z. Bd. 59 S. 347, Warn. 1913 Nr. 458, 1916 Nr. 110, 116, 167.

ist also nichts anderes als die rein prozessuale Erklärung, daß der Klage im gegenwärtigen Augenblick kein Fortgang gegeben werde, und hindert nicht eine Neuanstrengung der Klage in einem günstigeren Augenblick oder unter anderen Verhältnissen. Sie ist aus den verschiedensten Gründen denkbar, sei es, daß die Klage nicht ordnungsmäßig erhoben war oder aussichtslos erscheint oder, daß der Kläger unnötiges Aufsehen vermeiden will. Um als Verzeihung angesehen zu werden, erfordert deshalb auch die Klagerücknahme den Hinzutritt von Tatsachen, die entweder für sich allein oder doch in Verbindung mit der Zurücknahme einen sicheren Schluß auf die versöhnliche Gesinnung des beleidigten Teiles zulassen.[1])

§ 13. 4. **Wirkung der Verzeihung.**

Ist Verzeihung gewährt, so fallen die Gründe weg, die für den Widerruf der Schenkung, die Ehescheidung, die Entziehung des Pflichtteils und die Erklärung der Erbunwürdigkeit bestanden; denn durch die Verzeihung gibt der Verletzte zu erkennen, daß er sich nicht mehr verletzt fühlt, daß die früheren innigen Beziehungen nicht mehr als zerstört gelten sollen. Deshalb hat der Gesetzgeber auch bestimmt, daß die aus der zugefügten Kränkung erwachsenen Rechte mit der Verzeihung erlöschen. „Die Beleidigung geht eben nicht mehr tief genug, um noch von Rechts wegen berücksichtigt zu werden."[2]) Ein näheres Eingehen auf die Rechtswirkungen der Verzeihung erübrigt sich hier, da sie schon an anderer Stelle Gegenstand der Erörterung gewesen sind. Im folgenden soll nur noch auf einige Besonderheiten in den einzelnen Gebieten hingewiesen werden.

Im Recht der Schenkung kann nach § 532 B.G.B. der Beschenkte dem Schenker, wenn vor erfolgtem Widerruf verziehen ist, entgegenhalten, daß der Widerruf unzulässig und somit ein Rückforderungsrecht des Geschenks nicht entstanden sei.[3]) Durch die Bestimmung des § 532 BGB. wird aber nur das Widerrufsrecht und nicht etwa das durch den erklärten Widerruf bereits begründete Rückforderungsrecht ausgeschlossen. Einem einmal bestehenden Anspruch gegenüber hat die Verzeihung keine Wirkung mehr.[4]) Um das Rückforderungsrecht aus der Welt zu schaffen, bedarf es erst

---

[1]) Vgl. zu § 1570 B.G.B. R.G.R. Kom. Bem. 4, Staudinger Bem. 4 b, Schmidt Bem. 5 a; Planck Bem. 8, Opet-Blume Bem. 3, Lüttgert S. 104, Erler S. 125, Rehdans S. 56, Hirschberg S. 88, Nadler 35/36, Freudenberg S. 46/47, Kalischer S. 43, Katz S. 77/78, Bieler S. 51, J. W. 1903 Beil. S. 27, Warn 1916 Nr. 142.

[2]) Oertmann zu § 532 B.G.B. Bem. 1.

[3]) Das gleiche gilt in § 530 Abs. 2 und 3001 B.G.B., vgl. auch A.L.R. Teil 1 Tit. 11 § 1126.

[4]) Vgl. Staudinger, Planck, Oertmann zu § 532 B.G.B., Crome II S. 527 Anm. 38, Dernburg Bd. 2, 2 § 209 III, 5.

eines ausdrücklichen Erlaßvertrages gemäß § 397 B.G.B.[1]) Da hierfür eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist, so wird man mit dieser Regelung verbundene Härten häufig dadurch abschwächen können, daß man in der nach erklärtem Widerruf gewährten Verzeihung einen Antrag zu einem Erlaßvertrage erblickt, der dann durch stillschweigende Annahme nach § 151 B.G.B. zustande kommen kann.

Im Recht der Ehescheidung hat die Verzeihung nicht nur der Scheidungsklage, sondern auch der Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gegenüber, die statt der Scheidungsklage angestrengt werden kann, rechtsvernichtende Wirkung.[2]) Gegenüber einer Scheidungsklage, die auf Grund der rechtskräftig erfolgten Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben wird, kann jedoch die Verzeihung nicht mehr eingewendet werden. Dies hat darin seinen Grund, daß das Aufhebungsurteil den einzigen Klagegrund der neuen Scheidungsklage bildet und daß ihr gegenüber als alleiniger sachlicher Einwand gemäß § 1576 Abs. 1 B.G.B. nur der auf § 1587 B.G.B. gestützte Einwand der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zugelassen wird.[3]) Danach würde nur eine nach Erlaß des Aufhebungsurteils erfolgte Verzeihung, welche zugleich in einer Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft besteht, geeignet sein, einen Scheidungsgrund zu entkräften.

Im Recht des Pflichtteils ist streitig, ob nach § 2337 B.G.B. der Pflichtteilsberechtigte, dem Verzeihung gewährt ist, seinen vollen gesetzlichen Erbteil fordern kann[4]) oder ob er sich mit dem Pflichtteil begnügen muß.[5]) In der Regel wird die Frage dahin zu beantworten sein, daß er nur den Pflichtteil erhält. M. E. hat dies der Gesetzgeber schon durch den Wortlaut des § 2337 B.G.B. zum Ausdruck bringen wollen. Es handelt sich in diesem § nicht so sehr um die Frage, ob sich der Wille des Erblassers geändert haben könnte, sondern darum, „ob die getroffene Verfügung noch eine berechtigte ist oder ob sie durch die Verzeihung die ihr an sich zukommende Wirkung verloren habe.“[6]) In den meisten Fällen würde es ja auch dem Erblasser möglich sein, das Testament zu widerrufen oder zu vernichten, wenn er eine weitergehende Wirkung wünschte. Es darf schließlich nicht übersehen werden, daß der Gesetzgeber auch sonst auf dem Standpunkt steht, daß nur die angefochtene

---

1) Vgl. Mot. II S. 305, Staudinger zu § 532 B.G.B. Bem 2, Planck Bem. 2; a. A. de legefe renda, Scherer S. 673/74, vgl. ferner Dernburg Bd. 2, 2 § 209 III, 5.

2) § 1575 B.G.B.

3) Vgl. R.G.R. Kom. zu § 1576 Bem. 3, Staudinger zu § 1570 B.G.B. Bem. 9, Kalischer S 84, Rehdans S. 58; a. A. Erler S. 125.

4) Vgl. Cosack Bd. 2 § 441, I, 1 b.

5) So Planck zu § 2337 B.G.B., ebenso Scherer S. 443, Rehdans S. 68/69.

6) Mot. V S. 444, Kamps S. 44.

Verfügung hinfällig wird und ferner, daß die Verzeihung in den §§ 2078, 2079 nicht unter den Gründen aufgezählt ist, bei deren Vorliegen eine letztwillige Verfügung angefochten und dadurch zu Fall gebracht werden kann.[1])

Anders wäre es, wenn der Testator, der den Erben auf den Pflichtteil setzen will, dies irgendwie begründen müßte. Da aber ein grundloses, ja stillschweigendes Setzen auf den Pflichtteil genügt, so müssen schon ganz besondere Gründe vorliegen, die mit Sicherheit einen Schluß darauf zulassen, daß der Wille des Erblassers weitergeht.[2])

Im Recht der Erbunwürdigkeit besteht in Ansehung der Wirkung der Verzeihung ein Unterschied gegenüber den anderen Gebieten. Während sonst durch Verzeihung immer das Recht des Verletzten erlischt, wird hier die Berechtigung dritter Personen, durch Erhebung einer Anfechtungsklage die Erbunwürdigkeit herbeizuführen, zunichte gemacht. Der Gesetzgeber hat nämlich in § 2341 B.G.B. aus der Erwägung heraus, daß der Erblasser selbst zur Geltendmachung der Erbunwürdigkeit nicht mehr in der Lage ist, diese aber mutmaßlich seinem Willen entspricht, seinen Erben, also dritten Personen, das Anfechtungsrecht gegeben, um nicht den Unwürdigen im Genuß des Ererbten zu lassen.[3])

---

[1]) Vgl. Strohal S. 498 Anm. 19, Soergel zu § 2337 B.G.B., Rehdans S. 69, vgl. auch Cosack II § 441 I, 1 b, der in solchen Fällen ohne weiteres § 2079 B.G.B. für anwendbar hält.

[2]) Vgl. Staudinger zu § 2337 B.G.B. Bem. II 3, Planck Bem. 3 und Soergel, Dernburg pr. Pr. Bd. 3 § 205, Nadler S. 76, Müller S. 46, Kalischer S. 86; nach Frommhold Anm. 2 zu § 2337 B.G.B., Kuhlenbeck Pand. S. 386 und Anm. 2 zu § 2337 B.G.B., Endemann Bd. 3 S. 814, Kamps a. a. O. wird i. d. R. die volle gesetzliche Erbfolge wiederhergestellt.

[3]) Vgl. Rehdans S. 73.

Abschnitt II

Juristische Natur der Verzeihung.

§ 14. 1. Die Verzeihung ist eine rechtserhebliche Tatsache.

Aus der rechtlichen Wirkung der Verzeihung, die in allen Fällen rechtsvernichtender Natur ist, ist zweierlei zu entnehmen.

Einmal folgt daraus, daß die Natur der Verzeihung nur eine einheitliche sein kann. Hierfür spricht auch schon, daß sich der Gesetzgeber überall derselben Ausdrucksweise bedient hat; denn im allgemeinen will er überall da, wo er gleiche Ausdrücke wählt, im Interesse einer einfacheren Gesetzesauslegung auch denselben Sinn damit verbunden wissen.[1])

Zweitens ergibt sich aus der rechtsvernichtenden Natur der Verzeihung, daß es sich bei ihr um einen Rechtsbegriff, um eine rechtserhebliche Tatsache handelt. Gegen die Rechtsnatur wird nun verschiedentlich eingewendet, daß es der Gesetzgeber mit Absicht an einer Definition der Verzeihung habe fehlen lassen, um damit kundzutun, daß die Verzeihung im B.G.B. mit der des gewöhnlichen Sprachgebrauchs übereinstimmt.[2]) Aus dem Fehlen einer Definition kann jedoch ein derartiger Schluß nicht gezogen werden. Auch an anderen Stellen hat der Gesetzgeber davon abgesehen, Definitionen aufzustellen, ohne daß deshalb die Rechtsnatur in Frage gestellt würde.[3]) Es wäre daher nicht einzusehen, warum es bei der Verzeihung gerade anders sein sollte.

Als rechtserhebliche Tatsache kann die Verzeihung aber immer noch verschiedener Rechtsnatur sein; denn die rechtserheblichen, juristischen Tatsachen zerfallen in menschliche Handlungen, tatsächliche Ereignisse und in hier weiter nicht in Betracht kommende Delikte. Die menschlichen Handlungen wiederum gliedern sich ihrerseits in Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im engeren Sinne. Den Rechtsgeschäften als Handlungen mit Rechtsfolgen, die eintreten, weil sie gewollt sind, stehen Handlungen gegenüber, an welche sich Rechtswirkungen anschließen, ganz gleichgültig, ob dieselben von dem Handelnden gewollt oder nicht gewollt sind.[4])

---

[1]) Vgl. Gareis Einl. S. 40, Friedmann S. 41, Müller S. 18, Freudenberg S. 14.
[2]) So Müller S. 7, Rehdans S. 14, Hirschberg S. 55/56.
[3]) Vgl. Bieler S. 27, Freudenberg S. 14, 23.
[4]) Vgl Mot Bd. I S. 126/27.

Unter welche dieser Kategorien ist die Verzeihung einzuordnen? Der Gesetzgeber selbst gibt uns keine Aufklärung hierüber, überläßt es vielmehr der Wissenschaft und Praxis, darüber zu entscheiden, ob der Verzeihung lediglich ein tatsächlicher Charakter innewohnt oder ob sie als Rechtshandlung aufzufassen ist. Die Lösung der Frage, welcher Rechtsnatur die Verzeihung ist, wird im wesentlichen von der Stellungnahme abhängen, die man zu dem inneren und äußeren Vorgang der Verzeihung einnimmt.

2. Vom Recht wird nicht allein der äußere Vorgang berücksichtigt.

§ 15. a) Die Verzeihung ist kein Rechtsgeschäft.

Drei verschiedene Ansichten werden heute hauptsächlich in Rechtsprechung und Literatur vertreten. Die einen lassen allein dem äußeren, die anderen allein dem inneren Vorgang für das Zustandekommen der Verzeihung rechtliche Bedeutung zukommen, wieder andere wollen sowohl den äußeren wie den inneren Vorgang vom Recht berücksichtigt wissen.

Diejenigen, die nur den äußeren Vorgang wirksam werden lassen, gehen davon aus, daß die Verzeihung nur rechtliche Bedeutung habe, wenn sie ermittelt werden könnte. Die meisten von ihnen wiederum halten sie für eine Willenserklärung.

Daß sie eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung wäre, wird allerdings auch von den Anhängern dieser Theorie in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre nicht behauptet.[1]) Das wesentliche Merkmal des Rechtsgeschäfts ist nämlich, daß der Enderfolg, bestimmte rechtliche Wirkungen auch beabsichtigt sind. Dies ist aber bei der Verzeihung gerade nicht der Fall. Hier treten die rechtlichen Wirkungen ein, ganz gleichgültig ob sie gewollt sind oder nicht. Ja es ist nicht einmal nötig, daß der Verzeihende die rechtlichen Wirkungen oder auch die ihm aus der zugefügten Verletzung zustehenden Rechte gekannt hat. Zu den wenigen, die den gegenteiligen Standpunkt noch vertreten, gehören u. a. Hirschberg und Jacobi, letzterer mit der Beschränkung auf die ausdrücklich erklärte Verzeihung. Während Hirschberg[2]) seine Ansicht auf die veraltete

---

[1]) Vgl. Mot. IV S. 603, R.G.R. Kom. zu § 1570 B.G.B. Bem. 3, Staudinger Bem. 4, Planck Bem 6, Schmidt Bem. 2 b, Opet-Blume Bem. 2, Fischer-Henle Bem. 3 und die dort zitierten Entscheidungen, Dernburg Bd. 2, 2 § 209 III, 5, Endemann Bd. 3, 2 S. 814, v. Tuhr Bd. 2, 1 S. 120 N. 3, Kohler Bd. 3, 1 § 27 IV, 1, Crome Bd. 4 § 559, 3 a, Manigk § 170, Lüttgert S. 95, Walter S. 59, Freudenberg S. 56, Hirschberg S. 61, Müller S. 34, 42, Katz S. 22, ferner R.G.Z. Bd. 31 S. 13, J. W. 1906 S. 753 Nr. 25, 1907 S. 79, 1919 S. 821, R. 1908 Nr. 1577, 1910 Nr. 527, 1918 Nr. 1175, 1922 Nr. 985.

[2]) Vgl. S. 61.

Cosack'sche Rechtsgeschäftsdefinition aufbaut, sucht Jacobi[1]) seinen Standpunkt damit zu rechtfertigen, daß in der ausdrücklich ausgesprochenen Verzeihung jedesmal ein Verzicht liege, die Ehescheidungsklage geltend zu machen. Eine solche Gleichstellung von Verzeihung und Verzicht ist jedoch unzutreffend. Beim Verzicht wird die Aufgabe des durch die Verletzung entstandenen Rechts, also des Enderfolges, beabsichtigt. Er ist also ein rechtsgeschäftlicher Akt und deshalb von der Verzeihung scharf auseinanderzuhalten. Daß eine Gleichstellung von Verzeihung und Verzicht auch nicht im Sinne des Gesetzes liegt, geht am besten daraus hervor, daß für den Schenkungswiderruf der Verzicht besonders geregelt ist und somit der Verzeihung ausdrücklich gegenüber gestellt wird.[2])

§ 16. b) Die Verzeihung ist keine Willenserklärung.

Aus dem Wesen der Verzeihung geht weiter hervor, daß sie auch nicht einmal eine Willenserklärung sein kann.[3]) Wenn sie eine Willenserklärung wäre, so müßte der innere Vorgang der Verzeihung ein Willensakt sein, der durch die Äußerung zum gewollten Ausdruck gebracht wird. Das charakteristische Merkmal des psychologischen Vorgangs, den wir mit Willen bezeichnen, besteht darin, daß man ohne juristische Zielstrebigkeit einen bestimmten Erfolg im Auge hat. Welchen Erfolg sollte man aber bei der Verzeihung, die in erster Linie das Aufhören eines geistigen Zustandes ist, im Auge haben? Die Wiederherstellung einer besseren Gesinnung kommt als solcher nicht in Frage. Das gleiche gilt von der Kenntlichmachung der inneren Verzeihung gegenüber der Außenwelt. Es ist durchaus nicht nötig, daß der Wille des Verzeihenden darauf gerichtet ist, die Verzeihung ausdrücklich oder durch entsprechende Handlungen (stillschweigende Willenserklärungen) der Außenwelt kundzutun. Vielmehr kann der innere Prozeß auch aus dem sonstigen Verhalten

---

1) Vgl. S. 108 Anm. 27.

2) Vgl. Staudinger zu § 1570 B.G.B. Bem. 3 b, Fischer-Henle Bem. 2, Endemann Bd, 2, 2 S 243 Anm. 32, Kohler Bd. 3, 1, von Tuhr S. 120, 3, Freudenberg S. 20, Nadler S. 63, J. W. 1905 S. 113; Enneccerus Bd. 2, 2 § 35 VI, 1 spricht mit Unrecht von einer in bestimmter Weise motivierten Verzichtserklärung

3) Demgegenüber halten die Verzeihung für eine Willenserklärung Fischer-Henle, Dernburg, Scherer, Nadler, Katz, Freudenberg, Kalischer, Bieler, Manthey im Recht 1905 S. 524; auch Enneccerus ist hierher zu zählen, nach dem die Verzeihung die Erklärung des Willens ist, aus der Tat des Schuldigen in Zukunft keine Folgen herzuleiten Vgl. oben Anm. 2 und hierzu Planck Bem 4 zu § 1570 B.G.B. Vgl. auch J. W. 1902 Beil. S. 260 Nr 180: Jede Verzeihung setzt begrifflich voraus, daß der Verzeihende . . . zu dem Entschlusse gelangt, die betreffenden Verfehlungen verzeihen zu wollen und endlich, daß er seinen desfalsigen Willen zu erkennen gibt, ferner Rsp. Bd. 10 S. 280, Bd. 12 S. 360, J. W 1905 S. 145, R. 1910 Nr. 527, Warn. 1908 Nr. 324, 1913 Nr. 205, 1917 Nr. 24, 1922 Nr. 56, J. W. 1919 S. 821.

des Verletzten erkenntlich hervortreten, selbst wenn der Verletzte in keiner Weise das Bestreben hat, die Wandlung der Stimmung nach außen in Erscheinung treten zu lassen.[1]) Der innere Vorgang der Verzeihung ist deshalb kein Willensakt. Ein solcher kann zwar und wird auch oft mit ihm verbunden sein, insbesondere wenn es den Verletzten Überwindung kostet, sich zu der verzeihenden Stimmung durchzuringen, oder wenn nur die Kenntlichmachung beabsichtigt ist, ist aber als zum Wesen der Verzeihung gehörig nicht erforderlich. Es ist deshalb auch nicht richtig und kann leicht zu Irrtümern Anlaß geben, wenn der innere Vorgang, wie es häufig gerade auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts geschieht, mit dem Versöhnungswillen oder Verzeihungswillen identifiziert wird.[2]) Allerdings hat das nach außen sich als Verzeihung darstellende Verhalten selbstverständlich einen unmittelbar darauf gerichteten Willen zur Voraussetzung. Man darf aber diesen Willen zur Handlung nicht mit dem Willen identifizieren, „wie er innerhalb des oben dargestellten inneren seelischen Vorgangs in Aktion treten kann, aber nicht notwendig muß, wenn nämlich die Verzeihung sich unwillkürlich zur vollendeten Tatsache bildet."[3]) Ist aber der innere Vorgang der Verzeihung kein Willensakt, dann kann ihre Kundgebung auch keine Willenserklärung sein. So führt auch Manigk aus: „Die Verzeihung kann gar keine Willenserklärung sein, da gar kein Wille zum Ausdruck gebracht und noch weniger erklärt werde." Die Verzeihung basiere in der Gesinnung, in Gefühl und Empfindung, möge sie auch weiter zu Willensaktionen führen, die von ihr motiviert seien. „Sie ist aber überhaupt gar keine Erklärung; denn auf eine Kundgebung, die dem Zweck der Dokumentierung der Gesinnung diente, kommt es nicht an."[4])

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung kann die Verzeihung schon deshalb nicht sein, weil es für ihre Wirksamkeit völlig gleichgültig ist, wem gegenüber sie erfolgt, es also einer Annahme durch den Verletzer nicht bedarf.[5]) Die Verzeihung ist ein völlig einseitiger

---

[1]) Die grundlegende Untersuchung stammt von Eltzbacher, der auf den Gegensatz hinweist, der zwischen Willenserklärungen und bloßen Gefühls- und Vorstellungsäußerungen besteht. Vgl hierzu auch Kamps S. 10, Müller S. 10.

[2]) Vgl. R.G.R Kom. Soergel, Staudinger, Schmidt a. a. O. zu § 1570 B. G.B., Endemann a. a. O., Kalischer a. a. O., Bieler a. a. O., R. 1911 Nr. 752, 1912 Nr. 227, 264, 1914 Nr. 2275, 1922 Nr. 985, Warn. 1908 Nr. 324, 1918 Nr. 121, 1922 Nr. 56, J. W. 1916 S. 46.

[3]) Rehdans S. 21.

[4]) S. 631 ff, auch R. 1908 Nr. 324, wo es unter anderem heißt, daß die Verzeihung nicht eigentlich Rechtsgeschäft und die Kundgebung der Verzeihung nicht eigentlich Willenserklärung sei. Sollte allerdings beabsichtigter Weise zum Ausdruck gebracht werden, daß man die erlittene Kränkung nicht mehr nachtrage, so wird man die Kundgebung als Willenserklärung ansehen müssen. Vgl. hierzu Müller S. 7.

[5]) Vgl. zu § 1570 B.G.B. R.G.R. Kom Bem. 3, Staudinger Bem. 4c, Planck Bem. 12, Opet-Blume Bem. 3, Schmidt Bem. 5b, Soergel a. a. O., Fischer-Henle Anm. 3, Oertmann zu § 532 B.G.B., Endemann § 166 Anm. 29, Dernburg

Akt und als solcher von der Versöhnung zu unterscheiden, die ein Zusammenwirken beider Teile erforderlich macht.[1])

Es ist aber überhaupt nicht richtig, dem äußeren Vorgang in so überwiegendem Maße Bedeutung für das Eintreten der rechtlichen Folgen zukommen zu lassen, wie es geschieht, wenn die Verzeihung als Willenserklärung hingestellt wird. Zu den gleichen falschen Mutmaßungen kann es führen, wenn die Verzeihung als Gefühlsäußerung[2]) oder entsprechend der vorherrschenden reichsgerichtlichen Praxis als Äußerung eines inneren Vorgangs[3]) charakterisiert wird. Hierdurch kann leicht der Anschein erweckt werden, als ob der äußere Vorgang ausschlaggebend sei. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Wenn auch zuzugeben ist, daß die Verzeihung nur rechtliche Bedeutung hat, wenn sie ermittelt werden kann, so ist doch, wie aus dem über den Begriff der Verzeihung Gesagten bereits hervorgeht, in erster Linie der innere Vorgang dafür maßgebend, ob eine rechtswirksame Verzeihung vorliegt oder nicht. Der äußere Vorgang kann zwar zunächst auch allein dafür ausschlaggebend sein, dies aber auch immer nur dann, wenn objektiv kein Grund vorhanden ist, daran zu zweifeln, daß jener dem inneren Empfinden des Verletzten entspricht.[4])

§ 17. 3. Vom Recht wird nicht allein der innere Vorgang berücksichtigt.

Wie von den einen dem äußeren Vorgang, so wird von anderen wiederum dem inneren Vorgang für das Zustandekommen der Verzeihung ausschließliche Bedeutung beigemessen und die Verzeihung als tatsächliches Ereignis, als tatsächlicher Akt, Charakter oder innerer Vorgang gekennzeichnet. So erklärt sie Planck in seinen älteren Auflagen[5]) für einen „ethischen, nicht rechtsgeschäftlichen Tatbestand" Staudinger für einen „an sich rein tatsächlichen Vorgang, dem eine bestimmte Rechtsfolge beigelegt ist."[6]) Oertmann schreibt über sie,

---

II, 2, S. 209 III, 5, Kohler III, 1 § 27 IV 1, Mantey im Recht 1905 S. 524, Walter S. 60, Erler S. 121, Lüttgert S. 221, Rehdans S 20, Müller S. 43, Katz S. 67, Kalischer S. 40, Freudenberg S. 44, J. W. 1901 S. 386, R 1904 Nr. 1651, 1910 Nr. 2570. A. A. Dernburg IV § 27 N. 1, Scherer zu § 1570 BGB. S 264, Hirschberg S. 66 ff., scheinbar auch Gruch 48 S. 801 und J. W 1905 S. 145 ff.

1) Vgl. Rehdans S. 16, Müller S. 16. Planck zu § 2337 Bem. 1; hält demgegenüber eine solche Unterscheidung für nicht berechtigt

2) Vgl Manigk § 151, 170, von Tuhr Bem. 3 S. 120, Eltzbacher S. 197 ff.

3) Vgl RGR Kom. Bem. 2, Staudinger Bem. 4 zu § 1570 BGB. und die dort angeführten Entscheidungen, auch J W. 1902 S 13, 1916 S. 46 ff., R. 1911 Nr. 752, Warn. 1913 Nr. 205, 1916 Nr. 110, 1922 Nr. 56.

4) Vgl. z. B. J. W. 1902 S. 13, 1907 S. 79, 1916 S. 86, R. 1911 Nr. 752, Warn. 1908 Nr. 324, 1912 Nr. 264.

5) 1903—1906, Bd. 2 S. 443, Bd 4 S. 397 zu § 1570 und 532 BGB.

6) Bem. 1a zu § 532 BGB.

sie sei ein faktischer Vorgang, der den Beweis dafür erbringe, daß die Beleidigung nicht tief genug mehr gehe, um noch von Rechts wegen berücksichtigt werden zu können.[1]) Nach Rehdans[2]) ist die Verzeihung eine Stimmung, bei der vom Willen zunächst überhaupt abgesehen werden kann; als innerer seelischer Vorgang stellt sie sich juristisch als Tatsache dar.[3])

Dem äußeren Vorgang wird von den Anhängern dieser Theorie nebensächliche Bedeutung beigelegt. Er wird von der Mehrzahl nur als ein Beweismittel des inneren Vorgangs angesehen.[4]) Die Verzeihung gehört danach in eine Reihe mit den äußeren ohne menschliches Zutun erfolgenden seelischen Vorgängen, die in rechtliche Verhältnisse eingreifen und rechtliche Wirkungen im Gefolge haben.[5])

Diese Ansicht wird, wenn überhaupt, allgemein damit zu rechtfertigen gesucht, daß die Verzeihung wesentlich Gefühlssache und daß das Platzgreifen einer versöhnlichen Stimmung im Inneren des Verletzten das entscheidende sei. Planck versucht eine Begründung damit zu erbringen, daß er die Frage aufwirft, was denn der Verzicht darstelle, wenn die Verzeihung Rechtsgeschäft sei, widerlegt damit aber nur die Auffassung, daß die Verzeihung ein Rechtsgeschäft ist. Wenn die Verzeihung an anderer Stelle von ihm als ein sittlicher Akt hingestellt wird,[6]) so ist damit gleichfalls für ihre Rechtsnatur nichts dargetan, da die Verzeihung in jedem Falle dem sittlichen Gebiet angehört, ganz gleichgültig, ob ihr die Rechtsnatur eines Rechtsgeschäftes, eines inneren Aktes oder einer Rechtshandlung beigelegt wird.[7])

Den Vertretern der Theorie von dem inneren Vorgang ist insoweit zuzustimmen, als die Verzeihung in erster Linie ein innerer, seelischer Vorgang und zwar auch sittlicher Natur ist, jedoch nicht darin, daß allein dem inneren Vorgang rechtliche Bedeutung für das Zustandekommen der Verzeihung zukommt. Die Verzeihung, die rechtliche Wirkungen hervorrufen soll, kann im Gegensatz zu der Verzeihung des gewöhnlichen Sprachgebrauchs immer nur eine solche sein, die nach außen in die Erscheinung getreten ist.[8]) An einen tatsächlichen inneren Akt pflegt der Gesetzgeber ebenso wie an den bloßen Willen keinerlei rechtliche Folgen zu knüpfen; vielmehr ist das rechtlich Wirkende immer die Willensäußerung. Der Gesetzgeber

---

[1]) zu § 532 BGB. Anm. 1.

[2]) S. 35.

[3]) Vgl. auch RGR. Kom. Bem. 3, Soergel, Fischer=Henle Anm. 3 zu § 1570 BGB. und zu § 532. 2337 und 2343 BGB., Kuhlenbeck zu § 2343 N. 1, Kohler Bd. 1 S. 578, II, Erler S. 121, Kamps a. a. O.

[4]) Vgl Oertmann zu § 532 BGB. 1, Erler S. 121, Kamps S. 7.

[5]) Vgl. Kohler 1. Bd. S. 578 II, Katz S. 20, Freudenberg S. 23.

[6]) Vgl. auch Gruch 58 S. 801 ff., RGZ. Bd. 96 S. 268, R. 1922 Nr. 985.

[7]) Vgl. Endemann Bd. 3, 2 S. 814.

[8]) A. A. Erler S. 121, Kamps S. 7, Rehdans S. 20, Freudenberg S. 38, die eine Äußerung der Verzeihung schlechthin nicht für notwendig halten.

nimmt selbst da, wo er dem Willen des einzelnen einen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen einräumen will, auch die Willenserklärung zum Ausgangspunkt.[1]) Bei der Bedeutung, die dem äußeren Vorgang für das Zustandekommen einer rechtswirksamen Verzeihung somit zukommt, wird man ihn nicht als ein bloßes Beweismittel des inneren Vorgangs ansehen können. Die Äußerung ist vielmehr Tatbestandsmerkmal und ebenso wie der innere Vorgang Bestandteil der Verzeihung.[2])

Die Verzeihung ist danach ein innerer, nach außen in die Erscheinung tretender Gefühlsvorgang, aus welchem hervorgeht, daß die durch das Benehmen des Gegners hervorgerufene Kränkung nicht mehr besteht.[3])

§ 18. 4. Die Verzeihung ist eine Rechtshandlung.

Die Entscheidung der Frage, welche Rechtsnatur die Verzeihung hat, ergibt sich nunmehr, da auch die Äußerung Bestandteil der Verzeihung ist, daraus, daß die Äußerung, ganz gleichgültig ob sie bewußt oder unbewußt erfolgt, eine Handlung ist.

Handlung ist jede Willensäußerung, wobei allerdings das Wort „Wille" nicht in juristisch technischem Sinne zu verstehen ist, weil dadurch der Begriff der Handlung zu sehr eingeengt werden würde.[4]) Das Wesen einer Handlung liegt in der Zurückführung auf den menschlichen Willen.

Sobald nun der Wille des Verletzten auf die Gewährung der Verzeihung gerichtet ist und dahin gehend auch erklärt wird, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Erklärung der Verzeihung zu den menschlichen Handlungen gehört.[5]) Die Äußerung der Verzeihung stellt aber auch dann eine Handlung dar, wenn der Wille, die Verzeihung nach außen hin kenntlich zu machen, nicht vorhanden ist. Es handelt sich hierbei um die Fälle des bloßen Erkennbarwerdens der Verzeihung, in denen aus dem ganzen Verhalten des Verletzten entnommen werden muß, daß eine Verzeihung gegenüber

---

[1]) Vgl. Katz a. a. O., Kalischer a. a. O.

[2]) So insbesondere Bieler S. 40, Eltzbacher a. a. O. der darauf hinweist, daß die Verzeihung Äußerung und nicht bloß innerer Vorgang sei; vgl. auch R. 1908 Nr. 1214, wo es unter anderem heißt, er vermisse mithin . . . gerade diejenige Sinnesrichtung und diejenige Erklärung, welche nach feststehender Rechtsprechung des RG. für den Begriff der Verzeihung wesentlich sei.

[3]) Vgl. Manigk § 151, 170, Klein S. 117 ff., von Tuhr S. 120 Bem. 3, Oertmann zu § 532 BGB. Bem. 1, Eltzbacher S. 197 ff., auch Planck zu § 532 Bem. 2, § 1570 Bem. 8, 4.

[4]) Vgl. Dernburg Pand. I, 1 S. 180, Gareis S. 106, Eltzbacher S. 80, Friedmann S. 12, Crome Bd. 1 § 72 S. 319, Dernburg I, § 102 IV, Enneccerus I, 1 § 128, 1,

[5]) So Eltzbacher, Kalischer, Katz, Müller a. a. O.

dem Verletzer stattgefunden hat. Dieses nach außen als Verzeihung sich darstellende Verhalten muß doch auch gewollt sein. Zeigt sich der Verletzte dem anderen gegenüber wieder günstig gestimmt, nimmt er die früheren Beziehungen wieder auf, so kann dieses Verhalten nur durch einen darauf gerichteten Willen hervorgerufen sein. Der Verzeihende tut eben nichts anderes als daß er handelt, wenn er die Verzeihung irgendwie zum Ausdruck bringt. Jede menschliche Äußerung ist letzten Endes Willensäußerung und somit eine Handlung, auch wenn die Ursache der Kundgebung ein tatsächlicher Charakter ist, ohne menschliches Zutun sich erzeugt hat.[1])

Stellt sich somit die Äußerung der Verzeihung juristisch als eine Handlung dar, dann ist der Verzeihung auch die Natur einer Rechtshandlung zuzuerkennen; denn eine Handlung, die Rechtswirkungen nach sich zieht, ganz gleichgültig, ob sie vom Handelnden gewollt sind oder nicht, ist eine Rechtshandlung.[2])

---

[1]) Vgl. Katz S. 27, Müller S. 21 ff.

[2]) Ebenso Schmidt Bem 3, Opet-Blume Bem 2, neuerdings auch Planck Bem. 6 zu § 1570 und § 532 Bem. 2 BGB., „da die hierfür sprechenden Gründe überwiegen dürften“, Endemann Bd. 1 S. 280 Anm. 14. Bd, 3, 2 S. 814, Erler S. 122, Walter S. 59, Lüttgert S. 95 ff , Klein a. a. O., Freudenberg S. 27 ff., Friedmann S. 40 ff., Müller S. 20, Nadler S. 62 ff., Crome Bd. 4 S. 227; auch Dernburg Bd. 4 § 27 Anm. 2, Pand. I, 1 S. 180 ist hierher zu zählen, scheinbar auch Manthey im Recht 1905 S. 524, ferner Katz S. 27 ff., Kalischer S. 58 ff , die z. T. dadurch zu dem gleichen Ergebnis kommen, daß sie nur dem äußeren Vorgang, der Willensäußerung, rechtliche Wirksamkeit beilegen. Nach Kalischer S. 28 trägt die Verzeihung sogar schon in dem seelischen Prozeß den Charakter einer Rechtshandlung. Vgl. auch Gruch Bd. 51 S. 188, wonach die Verzeihung eine Handlung ist, durch die der gekränkte Ehegatte zum Ausdruck bringt, . . .

Abschnitt III

Rechtliche Behandlung der Verzeihung.

1. Im materiellen Recht.

Je nachdem, welche Rechtsnatur man ihr beilegt, wird die Verzeihung einer verschiedenen rechtlichen Behandlung unterliegen. Da sie nach obigen Ausführungen zu den Rechtshandlungen gehört, ist eine völlig individuelle rechtliche Behandlung der Verzeihung möglich, was bei ihrem Wesen als innerem und äußerem Vorgang durchaus zweckmäßig sein dürfte; denn besondere Vorschriften über die rechtliche Behandlung von Rechtshandlungen sind im B.G.B. nicht erlassen; in der Rechtsprechung ist nur anerkannt, daß die für die Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften auch auf die Rechtshandlung, soweit sie passen, Anwendung finden. Von einer grundsätzlichen analogen Anwendung dieser Vorschriften kann aber bei dem eigenartigen, jeden rechtsgeschäftlichen Charakters baren Wesen der Verzeihung keine Rede sein.[1])

§ 19. a) Geschäftsfähigkeit.

aa) Geschäftsunfähige Personen.

Wie steht es zunächst mit Anwendbarkeit der Vorschriften des B.G.B. über die Geschäftsfähigkeit? Nach §§ 104, 105 Abs. 1 B.G.B. sind die Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen nichtig.[2]) Zu diesen rechnen Kinder unter 7 Jahren, Personen, die tatsächlich geisteskrank sind und solche, die wegen Geisteskrankheit entmündigt sind.

Der Grund für diese Bestimmung liegt darin, daß beim Geschäftsunfähigen keine Garantie dafür geboten ist, daß seiner Willenserklärung der erklärte Wille auch tatsächlich zu Grunde liegt, und daß er die Tragweite seiner Handlungsweise zu übersehen vermag. Hierauf kommt es aber bei der Verzeihung nicht an. Der Verzeihende braucht garnicht das ihm auf Grund der verziehenen Handlung zustehende Recht gekannt zu haben noch sich dessen bewußt zu

[1]) Vgl. Katz S. 46, Kalischer S. 60.

[2]) Unter Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen zu verstehen, vgl. Mot. 1 S. 129.

sein, daß er dieses Recht durch Verzeihung verloren hat. Die Verzeihung spielt sich in erster Linie in den Grenzen des Innenlebens ab. Es kommt deshalb nur darauf an, daß die nötige geistige und sittliche Reife zur Gewährung der Verzeihung vorhanden ist, was aber auch bei einem Geschäftsunfähigen der Fall sein kann.[1])

Ein Kind unter 7 Jahren würde unter diesen Voraussetzungen verzeihungsfähig sein,

Das gleiche gilt bei einem Geisteskranken. Allerdings wird eine solche Untersuchung praktisch wenig Bedeutung haben, da sich schwerlich einwandfrei feststellen lassen wird, daß sich bei ihm, wenn auch nur vorübergehend, ein geordneter Gedankengang und freie Selbstbestimmung, die zur Vornahme einer recht-wirksamen Verzeihung notwendig sind, eingestellt haben.[2])

Wichtiger ist diese Untersuchung bei den wegen Geisteskrankheit Entmündigten, da bei diesen eher damit zu rechnen ist, daß sie in lichten Augenblicken die Bedeutung und Tragweite der Verzeihung übersehen und die nötige geistige Reife besitzen. Nicht jede Geisteskrankheit im medizinischen Sinn beraubt den Kranken der Urteilsfähigkeit auf jeglichem Gebiet, und es wird sich in dem einen oder anderen konkreten Falle feststellen lassen, ob die Verzeihung als ein Ausfluß der Geisteskrankheit anzusehen, oder ob sie frei von irgendwelchen geistigen Störungen erfolgt ist.[3])

Zu welchen unbilligen Härten die entgegengesetzte Ansicht führen kann, ergibt sich aus folgendem Fall, daß ein völlig von der Geisteskrankheit Geheilter Verzeihung gewährt hat und vor der Aufhebung des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses stirbt. Mit Rücksicht hierauf wird denn auch z. T. von denen, die dem Geschäftsunfähigen die Verzeihungsfähigkeit absprechen, eine Ausnahme zugelassen[4])

---

[1]) Vgl. RGR. Kom. Bem. 3, Soergel, Staudinger Bem. 4a, Opet-Blume Bem 2, Planck Bem. 6a zu § 1570 BGB., ferner Kohler Bd. 1, 3. Abschn. II, Bd. 3, 1 § 27 IV, 1, Katz S. 51, Rehdans S. 22, Kamps S. 16/17, der sich allerdings de lege ferenda dagegen ausspricht, Bieler S. 72 ff. unter Beschränkung auf das Eherecht. — A. A. Endemann II, 2 § 166 Anm. 31, III 2 S. 814, der bei dem Verzeihenden „das Verständnis für die Wirkung, die von der verziehenen Handlung ausgeübt wird", als Voraussetzung verlangt und „im eigenen Interesse des der Ausbeutung ausgesetzten Geschäftsunfähigen seiner Handlungsweise die rechtliche Bedeutung einer verzeihenden Tat" versagen will. Ähnlich Schmidt zu § 1570 BGB. Anm. 3, neuerdings Planck im Recht der Schenkung, vgl. zu § 532 BGB. Bem. 2, von Tuhr S. 363 N. 4, Crome § 559 Anm 45, Manigk S 697 ff, Scherer S. 264, Erler S, 122, Friedmann S. 43, Hirschberg S. 68, Kalischer S. 70, Nadler S. 66, Freudenberg S. 32, Müller S. 30, scheinbar auch Dernburg IV § 27 Anm. 2, II 2 § 209 III, 5.

[2]) Unbedingt verzeihungsunfähig ist, was heute unstreitig ist, wer sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befindet.

[3]) Katz S. 53 verlangt noch als weitere Voraussetzung, daß die Verzeihung nach Lage des Falles vernunftgemäß und erklärlich erscheint Dies ist m. E unrichtig, da auch gesunde Menschen unvernünftigerweise Verzeihung gewähren können.

[4]) Vgl. Nadler S. 67, Müller S. 30, ferner R. 1913 Nr. 3148.

Von anderen aber werden die äußersten Konsequenzen gezogen, weil eine Entscheidung im Einzelfall schwierig und das Widerstreben des Gefühls gegen das Ergebnis in einem einzigen Fall, in dem die Lösung unbefriedigend sei, nicht Grund genug sei, den einmal als richtig erkannten Standpunkt zu verlassen.[1])

Aus praktischen Gesichtspunkten heraus soll letzten Endes damit eine ein für allemal klare Abgrenzung zwischen Verzeihungsfähigen und Verzeihungsunfähigen vorgenommen werden. Es geht jedoch nicht an, die äußersten Konsequenzen einer Ansicht, die man selbst für falsch hält, nur deshalb zu ziehen, um ein einheitliches Prinzip zu schaffen und um dem Richter seine Aufgabe zu erleichtern. Wenn es auch in den meisten Fällen schwierig sein wird, mit Sicherheit die völlige Freiheit von Wahnvorstellungen festzustellen, so kann es doch Fälle geben, in denen der Richter aus den begleitenden Umständen dies entnehmen muß, und da hieße es der Gerechtigkeit und dem Geiste des B.G.B., das die Verzeihung zu erleichtern sucht, einen schlechten Dienst erweisen, wollte man einem einheitlichen Grundsatz zu Liebe derartige Fälle außer Betracht lassen.[2])

Eine Vertretung des Geschäftsunfähigen in der Verzeihung kommt in Anbetracht des höchstpersönlichen Charakters, der der Verzeihung innewohnt, nicht in Frage.[3])

§ 20. bb) Beschränkt geschäftsfähige Personen.

Die Vorschriften des B.G.B. über beschränkt Geschäftsfähige können ebenfalls keine Anwendung finden. Nach § 107 B.G.B. bedarf der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Abgesehen davon, daß eine Vertretung wegen der Natur der Verzeihung selbstverständlich auch hier ausscheiden muß, steht auch der dem § 107 B.G.B. zu Grunde liegende Gedanke einer analogen Anwendbarkeit auf die Verzeihung entgegen. Wie aus den Worten „durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt" hervorgeht, ist diese Bestimmung erlassen, um den Minderjährigen vor drohenden Benachteiligungen, die ihm in vermögensrechtlicher Beziehung durch die Beteiligung am Rechtsverkehr infolge seiner Unerfahrenheit und seines

---

1) Vgl. Freudenberg S. 33.

2) Vgl. Katz S. 51.

3) Vgl. zu § 1570 BGB., Staudinger Bem. 4a, Schmidt Bem. 3, Planck Bem. 6a, Crome IV § 559 Anm. 46, Müller S. 31, Freudenberg S. 33 von Tuhr S. 363 Anm. 191, neuerdings auch Endemann Bd. 2, 2 S. 243 Anm. 31, während er noch in seinen älteren Auflagen dem Vormund des Geisteskranken die Fähigkeit zusprach, nach eingeholter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts namens des Geisteskranken wirksam zu verzeihen; a. A. heute noch Friedmann, nach dem bei der Verzeihung Stellvertretung unbedingt zulässig ist.

Leichtsinnes erwachsen könnten, zu schützen. Ein Vermögensinteresse spielt aber bei dem Wesen der Verzeihung naturgemäß keine Rolle. In Literatur und Rechtsprechung ist deshalb auch kaum mehr streitig, daß der beschränkt Geschäftsfähige rechtswirksam verzeihen kann.[1])

Daß auch der Gesetzgeber selbst diesen Standpunkt einnimmt, folgt mittelbar aus einigen Gesetzesbestimmungen. Nach § 1303 B.G.B. kann eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau, allerdings nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres, ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eine Ehe eingehen und gemäß § 612 Z.P.O. kann ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte selbständig die Ehescheidungsklage erheben. Wenn aber der Ehegatte eine Ehe schließen und die Trennung der Ehe durch Erhebung der Scheidungsklage selbständig herbeiführen oder durch Nichterhebung bzw. Klagerücknahme auf jene Folgen verzichten kann, so kann ihm auch nicht die Fähigkeit aberkannt werden, rechtswirksam zu verzeihen.[2]) Ähnliche Bestimmungen finden sich auch noch im Erbrecht, wo nach § 2229 Abs. 2 B.G.B. die Testierfreiheit auf 16 Jahre herabgesetzt und in § 2347 Abs. 2 B.G.B. bestimmt ist, daß ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Erblasser zum Abschluß eines erbrechtlichen Vertrages nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Im übrigen muß selbstverständlich, wenn erst einmal die Verzeihung in so weitem Maße im Eherecht anerkannt ist, wo sie die weittragendsten Folgen hat, dasselbe auch für die anderen Gebiete gelten, in denen sie vorkommt.

§ 21. b) Willensmängel.

Weiterhin ist die Frage aufzuwerfen, ob und inwieweit die Vorschriften des B.G.B. über Willensmängel bei einem Zwiespalt zwischen dem inneren Vorgang der Verzeihung und ihrer Äußerung analoge Anwendung finden können. Zunächst handelt es sich da um die Fälle, in denen der innere Vorgang der Verzeihung und ihre Äußerung in bewußter und gewollter Weise voneinander abweichen, also die Fälle der §§ 116/118 B.G.B.

Bei der zum Schein erklärten und der nicht ernstlich gemeinten Verzeihung wird, wenn sich auch aus dem sonstigen Verhalten nichts anderes ergibt, dasselbe wie nach §§ 117, 118 B.G.B. gelten müssen;

---

[1]) Vgl. zu § 1570 BGB. RGR. Kom. Bem. 3, Soergel, Schmidt Bem 3, Staudinger Bem. 4a, Planck Bem. 6a, Opet-Blume Bem 2, Endemann II, 2 S. 242 Anm. 31, Crome IV S. 227 Anm. 46, von Tuhr S. 363 Bem 4, Lüttgert S. 95, Erler S. 122, Freudenberg S. 34, Nadler S. 67 ff., Hirschberg S 69, Kalischer S. 69, Katz S. 46 ff., Müller S. 31; a. A. Manigk S. 699, Friedmann S. 43, auch Planck zu § 532 BGB. Bem. 2, zweifelnd von Tuhr im Recht der Schenkung.

[2]) Vgl. von Tuhr S. 363 Bem. 4, Endemann II, 2 S. 243, Erler S. 122 Anm. 7, Nadler S. 68, Müller S. 32, Katz S. 49.

sie ist ohne weiteres nichtig. In dem ersten Falle[1]) sind sich die Parteien über Nichtgewährung der Verzeihung einig, und in dem zweiten Falle, der ganz ähnlich liegt, wird die Erklärung in der berechtigten Annahme abgegeben, daß der Mangel der Ernstlichkeit von dem Empfänger nicht verkannt werden würde. Dem offenen oder ohne weiteres erkennbaren Willen der Parteien gemäß kann aber der damit im Widerspruch stehenden Äußerung der Verzeihung keine Wirksamkeit zukommen.[2])

Mehr Schwierigkeiten macht die Frage beim geheimen Vorbehalt nicht verzeihen zu wollen und dies deshalb, weil es bei der Verzeihung in erster Linie auf den inneren Vorgang ankommt, eine Rechtsgültigkeit der Mentalreservation aber andererseits dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprechen würde. Dieser Gesichtspunkt muß schließlich ausschlaggebend und der Mentalreservation aus Gründen der Rechtssicherheit jede Beachtung zu versagen sein. Wohin sollte es auch führen, wenn der Verzeihende jederzeit erklären könnte, es sei ihm mit seiner Erklärung nicht ernst gewesen, innerlich habe er garnicht verziehen. Es könnte ja dann jede rechtswirksame Verzeihung nachträglich ohne weiteres wieder rückgängig gemacht werden. Zudem würde ein die Täuschung eines anderen bezweckendes, gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten vorliegen, dem keinesfalls der Schutz des Gesetzes zuteil werden darf.[3])

Bedarf es nun in den übrigen Fällen, wenn innerer und äußerer Vorgang in nicht gewollter Weise voneinander abweichen, erst der Anfechtung, um die Verzeihung zu beseitigen? Dies wird man nicht annehmen können. Für eine analoge Anwendung der §§ 119 ff. B.G.B. fehlt es an der logischen Voraussetzung der Gleichheit des Gesetzesgrundes. Die Unwirksamkeit infolge Anfechtung einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung setzt Wollen oder Nichtwollen eines bestimmten Erfolges bei Abgabe der Erklärung voraus, ferner, daß die nicht dem wahren Willen entsprechende Erklärung in dem Gegner das Vertrauen auf ihre Wirksamkeit begründet hat und daß die Geltendmachung der Unwirksamkeit der Entscheidung des Erklärenden überlassen werden soll.

---

[1]) Es gehören namentlich die Fälle hierher, in denen die Ehegatten aus formellen Gründen z. B. der Kinder wegen oder um Aufsehen zu vermeiden, die ehelichen Beziehungen als wiederhergestellt erscheinen lassen.

[2]) So die herrschende Meinung, vgl. zu § 1570 BGB., Staudinger Bem. 3b, Opet-Blume Bem. 2, Kohler Bd. 1 S. 578 II, Dernburg IV § 27 N. 2, Lüttgert S. 199, Erler S. 122, Hirschberg S. 71, Rehdans S. 29, Nadler S. 69 ff., Kalischer S. 76, 77, Müller S. 34, Katz S. 60/61, Kamps a. a. O.

[3]) Vgl. Anm. 2) zitierten Autoren und ferner Planck Bem. 6b, RGR Kom. Bem. 3, Soergel a. a. O., Schmidt Bem. 2c zu § 1570 BGB. und die dort und bei Staudinger Bem. 3b angeführten Entscheidungen, Enneccerus-Kipp-Wolff II, 2 § 35 Anm. 19, Kohler 1. Bd. S. 578 II, Endemann S. 243 Anm. 33, auch J. W. 1916 S. 46, 1919 S. 821, R. 1922 Nr. 985; a. A. Klein S. 124, Manigk. a a. O.

Dies alles trifft für die Verzeihung nicht zu. Insbesondere kann bei dem hauptsächlich dem seelischen Gebiet angehörenden Charakter der Verzeihung die für Rechtsgeschäfte geltende Auslegungsregel, daß jeder seine Erklärung so gegen sich gelten lassen muß, wie sie der Gegner nach Treu und Glauben verstehen durfte, keinesfalls Platz greifen. Es würde stets an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse fehlen, das die §§ 119 ff. B.G.B. zur Voraussetzung haben.[1])

Kommt einmal der innere Vorgang nicht frei von Beeinflussungen irgend welcher Art zustande, so fehlt es einfach an einer Voraussetzung der Verzeihung, die das Ergebnis einer geordneten Reihe von Vorstellungen sein muß. In solchem Falle bedarf es nicht erst der Anfechtung der Verzeihungsäußerung, um die Verzeihung aus der Welt zu schaffen, sondern die unter solchen Umständen erfolgte Verzeihung ist nichtig und braucht deshalb nur widerlegt zu werden.

Solche Fälle unzulässiger Beeinflussung des inneren Verzeihungsvorganges sind ohne weiteres bei Zwang und Drohung gegeben. Aber auch die Fälle arglistiger Täuschung und des Irrtums gehören hierher. Stellt sich heraus, daß die Verfehlung viel größer oder eine andere war, als der Verzeihende angenommen hat, oder lassen die näheren Umstände, Absichten, Beweggründe die Handlung viel schwerer erscheinen, als es ursprünglich den Anschein hatte, so fehlt es an der wesentlichen Voraussetzung der richtigen Kenntnis von dem Verschulden des anderen Teiles. Die Vorstellungen sind falsch oder wenigstens nicht unbeeinflußt geblieben, die gewährte Verzeihung bezieht sich auf eine nicht vorhandene Verletzung und ist deshalb als nichtig anzusehen.

Bei der höchst selten vorkommenden Beeinflussung nur des äußeren Vorgangs wird man insofern eine abweichende Regelung treffen müssen, als damit nicht die ganze Verzeihung ohne weiteres hinfällig sein darf. Ist der innere Vorgang erst einmal wirksam zustande gekommen, so wird der Verzeihende oft in dieser Lage der Verzeihung Raum geben wollen, auch wenn die Äußerung durch rechtswidrige Einflüsse hervorgerufen ist. Warum sollte diesem erfahrungsgemäß zu vermutenden Willen nicht Rechnung getragen werden und die Verzeihung ohne weiteres als nicht geschehen gelten? Es bleibt dem Verzeihenden ja, falls er sich über den neuen Eingriff nicht hinwegsetzen kann, dann unbenommen einzuwenden, daß die Äußerung nicht unbeeinflußt geblieben ist, und damit die Verzeihung zu Fall zu bringen.[2])

---

[1]) Vgl. RGR. Kom. Bem 3, Staudinger Bem. 4. Planck Bem. 4 und Soergel zu § 1570 BGB, Endemann II 2 S. 243 Anm. 33, Kalischer S. 82, Katz S 66.

[2]) Vgl. RGR. Kom. Bem. 3, Soergel, Staudinger Bem. 4f zu § 1570 B.G.B., neuerdings auch Planck zu § 532 BGB. Bem. 2, ferner Endemann II 2.

§ 22. c) Bedingung und Vorbehalt.

Schließlich bleibt noch die Beantwortung der Frage übrig, ob die Verzeihung unter einer Bedingung möglich ist. Das B.G.B. schweigt darüber; die Motive überlassen die Entscheidung der Wissenschaft und Praxis. In der Rechtsprechung und Literatur wird allgemein der Standpunkt vertreten, daß die Hinzufügung einer Bedingung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist.[1])

Soweit damit nur die Tatsache festgestellt werden soll, daß die Verzeihungserklärung unter einer Bedingung abgegeben werden kann, ist dem zuzustimmen. Im übrigen wird man aber den Standpunkt vertreten müssen, daß die Verzeihung unter einer Bedingung nicht gewährt, der Bedingung zum mindesten keine rechtliche Bedeutung zukommen kann. Die Verzeihung ist doch hauptsächlich die Veränderung einer seelischen Stimmung und kein Willensvorgang, wie vielfach angenommen wird und woraus die obige Auffassung zu erklären ist. Der im Innern des einzelnen sich abspielende Vorgang ist entweder zum Abschluß gelangt oder nicht, er kann begrifflich unmöglich mit einer Bedingung behaftet sein.[2]) Ganz gleichgültig, ob die Bedingung eintritt oder nicht, hängt die Gewährung der Verzeihung nach wie vor von dem Ermessen des Verletzten ab.[3]) Ein Anspruch auf Gewährung von Verzeihung bei Eintritt der Bedingung besteht keinesfalls.[4])

Es kann sich somit in der folgenden Betrachtung nur darum handeln zu untersuchen, welche Bedeutung einer unter einer Bedin-

---

S 243 Anm. 33, Kohler I S, 578 II, III, 1 § 27, IV 1, Crome II § 233 Anm. 36, Erler S. 122, Rehdans S. 18 ff., ebenso bei Beeinflussung nur des inneren Vorgangs Nadler S. 69 ff., Kamps S. 11 ff, Müller S. 33/34, Kalischer S. 81 ff., Katz S. 64 ff.; in jedem Fall lassen demgegenüber die Anfechtung zu: Planck in seinen früheren Auflagen zu § 532 und jetzt noch zu § 1570 BGB. Bem 6c, 9, Opet-Blume Bem 2, Schmidt Bem. 3, Dernburg IV § 27 II, 2 § 209 III, 5

1) Vgl. zu § 1570 BGB. RGR. Kom. Bem. 3, Soergel a. a. O., Staudinger Bem. 4d, Planck Bem. 13, Schmidt Bem. 5c, Enneccerus-Kipp-Wolff II 2 § 35 VI, 1 und Anm. 22 und die dort angeführten Entscheidungen, von Tuhr II, 1 S. 120, 3, Endemann II, 2 S. 243 Anm 32, Crome Bd 4 S. 227 Anm. 44, Kohler 1. Bd. S. 578, Jacobi S. 108 Anm. 127, Walter S. 59, Kamps S. 23/24, Müller S. 38, Katz S. 85 ff., Bieler S. 78 ff., ferner R. 1904 Nr. 1651, 1913 Nr. 1076, 1922 Nr. 1569, J W. 1916 S. 46; a A. Opet-Blume Bem. 2 zu § 1570 BGB., Erler S. 123, Lüttgert S. 96 ff., Klein S. 126 ff., Freudenberg S. 66 ff., vgl. auch Warn. 1909 Nr. 28; nach Friedmann a. a. O. ist die Bedingung nur im Eherecht begrifflich nicht möglich.

2) A. A. Kohler Bd. 1 S. 598.

3) Es sei denn, daß ein geheimer Vorbehalt vorliegt, dem die Wirksamkeit zu versagen wäre.

4) Deshalb erscheint es auch nicht als zutreffend, wenn auf die unter einer Bedingung erklärte Verzeihung die Vorschrift des § 162 BGB. und gegebenenfalls die Einrede der Arglist für anwendbar erklärt wird, vgl Planck Bem. 13, RGR. Kom. Bem. 3 und Soergel zu § 1570 BGB. Oft wird es sich in solchen Fällen um eine unwirksame Mentalreservation handeln.

gung erklärten Verzeihung zukommt. Insofern wird man von Auslegungsregeln der Verzeihung sprechen können.[1])

Die unter einer auflösenden Bedingung erklärte Verzeihung wird stets wie eine unbedingte zu behandeln sein.[2]) Ist einmal unabhängig von dem Eintreten der Bedingung die Verzeihung wirksam gewährt, so kann diese Tatsache nicht mehr rückgängig gemacht werden, wenn später die Bedingung eintritt, z. B. der Verletzende entgegen der Bedingung sich nicht bessert; denn das würde einem Widerruf gleichkommen, und ein solcher ist bei der Verzeihung nicht denkbar.[3]) Eine hierin möglicherweise liegende Unbilligkeit wird oft dadurch ausgeglichen werden, daß in dem der Bedingung widersprechenden Verhalten eine neue Verfehlung liegen kann, die dem Verletzten das Recht gewährt, die vom Gesetzgeber für dies Verhalten festgesetzten Rechtsfolgen eintreten zu lassen.

Ist die Verzeihung unter einer aufschiebenden Bedingung erklärt, so läßt sich in dieser Allgemeinheit wie bei der auflösenden Bedingung eine Regel nicht aufstellen. Man muß hier unterscheiden, ob der Verzeihung Bedingungen zugefügt sind, die mit der zu verzeihenden Tat in Zusammenhang stehen, das Wesen der verletzten Beziehungen unmittelbar berühren oder nicht. In dem ersten Fall wird meist eine wirksame Verzeihung noch nicht vorliegen, sondern es wird sich nur um das Inaussichtstellen einer künftigen Verzeihung handeln.[4]) Es kommen hierbei insbesondere solche Bedingungen in Betracht, die auf die künftige Besserung des anderen Teiles abzielen.[5]) Dagegen wird man in der Regel die Verzeihung bereits als erfolgt ansehen können, wenn ihr Bedingungen hinzugefügt sind, durch die der Verzeihende irgend einen Vorteil erlangen will,[6]) oder Bedingungen, durch die einer leeren Formalität Genüge getan wird. Solche Bedingungen werden einfach gestrichen; aus ihrem Hinzufügen ist ersichtlich, daß der Verzeihende die Kränkung nicht mehr tief genug

---

[1]) Vgl. Kalischer S. 88, Nadler S. 71 ff., Crome Bd. 4. S. 227 Anm. 44, Müller S. 36, Rehdans S. 24/25

[2]) ebenso z. T. diejenigen, die sonst die Verzeihung unter einer Bedingung für möglich halten; vgl Staudinger Bem. 4d, Schmidt Bem. 5c zu § 1570 BGB., Friedberg S. 519, Hirschberg S. 74, Kamps S. 20, Müller S. 36, Katz S. 86, auch Seuff, Arch. Bd. 22 Nr. 108. Rsp. Bd. 10 S. 280, Bd. 12 S. 316, J. W. 1919 S. 821.

[3]) Vgl. RGR. Kom. Bem. 1, Planck Bem. 15, Schmidt Bem. 6c zu § 1570 BGB., Erler S 124; a. A. Freudenberg S. 74 ff.

[4]) Vgl. Opet-Blume Bem. 2 § 1570 BGB., Lüttgert S. 98. Freudenberg S. 68, auch Planck zu § 1570 BGB. Bem. 13, Hirschberg S. 73, Rehdans S. 23, Kalischer S. 88, Müller S. 37, Katz S. 88, vgl. auch Warn. 1913 Nr. 205.

[5]) Die stillschweigende „Bedingung" der Besserung, an die die Verzeihung regelmäßig geknüpft sein wird, ist rechtlich unerheblich, da eine wirkliche Bedingung überhaupt nicht vorliegt. Vgl. Crome IV S. 227 Anm, 44, Lüttgert S. 98, Hubrich S. 122, auch RGZ. Bd. 28 S. 308

[6]) z. B. erklärt die Ehefrau ihrem Manne, sie wolle ihm verzeihen, wenn er ihr einen neuen Hut kaufe.

empfindet; die Verzeihung ist unabhängig von der Erfüllung der Bedingung eingetreten.[1])

Es hängt somit von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob der Inhalt der Bedingung vom sittlichen Standpunkte aus so beachtenswert erscheint, daß die Nichterfüllung der Bedingung die Versagung der Verzeihung rechtfertigt, oder ob die Bedingung so geartet ist, daß durch ihre Hinzufügung die Verzeihung nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

Dasselbe wie für die bedingte Verzeihung gilt auch für die Verzeihung, die unter Vorbehalt der Rechte erklärt wird, deren sich der Verletzte durch Verzeihung begeben würde. Ein solcher Vorbehalt steht gleichfalls mit dem Wesen der Verzeihung im Widerspruch und ist deshalb wirkungslos, wenn der Verletzte die Verzeihung unzweideutig zum Ausdruck gebracht hat. Das gilt selbstverständlich auch dann, wenn der Vorbehalt von beiden Seiten gemacht wird, z. B., wenn die Ehegatten trotz einträchtig fortgesetzten Geschlechtsverkehrs über die Fortführung der Scheidung einverstanden sind.[2]) Die Tatsache der Verzeihung bringt die dem Verletzten zustehenden Rechte unmittelbar zum Erlöschen.[3])

2. Im Prozeßrecht.

§ 23. a) Die Verzeihung ist eine Einwendung.

In prozessualer Beziehung ist die Frage von Bedeutung, ob die Verzeihung eine nur auf besonderes Parteivorbringen hin zu berücksichtigende Einrede, ein Leistungsverweigerungsrecht, darstellt oder eine im Prozeß von Amtswegen zu berücksichtigende Einwendung, die ipso iure die Entstehung eines Rechts hindert oder ein bereits entstandenes Recht wieder zum Erlöschen bringt (rechtshindernde bezw. rechtsvernichtende Einwendung), wenn der Richter auf irgend eine Weise von ihrem Vorhandensein Kenntnis erlangt hat.[4])

---

[1]) Vgl. Schmidt zu § 1570 BGB. Bem. 5c, Lüttgert S. 98, Erler S. 123; nach RG. kann die Wirksamkeit einer bedingten Verzeihung nicht über den Inhalt der Erklärung hinausgehen und die gleiche sein, wie wenn bedingungslos verziehen wäre, vgl. RGR. Kom. Bem 3, Soergel a. a. O. zu § 1570 BGB, J. W. 1903 Beil. S. 26, Gruch Bd. 48 S. 803, Warn 1913 Nr. 62 u. 205

[2]) Vgl. RGZ. Bd. 96 S. 268, Warn. 1920 Nr. 45, Seuff. Arch. Bd. 74 Nr. 180.

[3]) Vgl. RGR. Kom. zu § 1570 BGB. Bem. 3 und zu § 2337 BGB, Planck zu § 2337 BGB. Bem. 1, Staudinger zu § 1570 BGB. Bem. 3b und die dort angeführten Entscheidungen, ferner Hubrich S. 123, Katz S. 63, auch Kamps S. 43, der den Vorbehalt wenigstens in den meisten Fällen für nichtig hält. R. 1908 2. Beil. Nr. 1577, 1919 Nr. 2134, Warn. 1920 Nr. 45, Seuff, Arch. Bd. 74 Nr. 180, insbesondere auch Mot. V S. 443; a. A. Dernburg Bd. 4 § 27 N 3, der den Vorbehalt, daß die Verzeihung unter der Voraussetzung der Besserung erfolgt, für rechtsbeständig hält, da „dies der geschichtlichen Entwicklung und dem Wesen der Sache entspreche."

Verschiedene Gründe sprechen dafür, daß die Verzeihung eine von Amtswegen gemäß §§ 278, 279 Z.P.O. zu berücksichtigende Einwendung ist.

Eine Einrede kann nur da vorkommen, wo ein Anspruch festgestellt werden soll oder Verurteilung zur Leistung wegen eines Anspruchs begehrt wird.[1]) Bei Gewährung von Verzeihung kann jedoch von einem Anspruch, dessen Erfüllung durch Berufung auf sie verweigert wird, keine Rede sein. Bei dem Recht zum Widerruf der Schenkung, zur Ehescheidung, zur Pflichtteilsentziehung und zur Herbeiführung der Erbunwürdigkeit handelt es sich vielmehr nur um sog. Gestaltungsrechte, Rechte des rechtlichen Könnens, die auf eine von dem Berechtigten, d. h. dem sich auf sie berufenden selbst herbeizuführende Rechtsänderung gerichtet sind, während es sich demgegenüber bei einem Anspruch um das Recht handelt, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen.[2]) Daß auch der Gesetzgeber denselben Standpunkt, wie hier dargelegt, einnimmt, ergibt deutlich der von ihm in den §§ 532, 1570 und 2337 B.G.B. gewählte Wortlaut. In § 532 B.G.B. heißt es „der Widerruf ist ausgeschlossen" und in den §§ 1570 und 2337 B.G.B. ist vom „Erlöschen" des Rechts auf Scheidung bzw. zur Entziehung des Pflichtteils die Rede. Wenn aber der Gesetzgeber eine Einrede gewähren will, bedient er sich gewöhnlich des Wortes „Einrede" oder ähnlicher Umschreibungen wie „jemand ist berechtigt", „kann die Leistung verweigern" usw.[3])

Zieht man schließlich in Erwägung, daß die Verzeihung ohne weiteres die dem Verletzten zustehenden Rechte zum Erlöschen bringt, daß die Einrede aber nicht von Amtswegen berücksichtigt werden darf und daß auf sie wirksam verzichtet werden kann, so kommt man unbedingt bei Betrachtung des Wesens der Verzeihung zu dem Schluß, daß diese Folgerungen für die Verzeihung nicht passen.[4])

§ 24. b) Beweislast und Beweismittel.

Aus der Eigenschaft der Verzeihung als einer Einwendung regelt sich ohne weiteres die Beweislast. Wer eine Einwendung

---

[1]) Vgl. RGR. Kom. zu § 202 BGB. Bem. 2, Enneccerus Bd. 1, 1 § 207, Cosack Bd. 1 §§ 21, 79, Crome Bd. 1 § 36.

[1]) Vgl. Staudinger zu § 194 BGB. Bem. 8 und oben Bem. 4.

[2]) Vgl. Enneccerus Bd. 1, 1 § 66, 2, 3, Cosack Bd. 1 § 17, Crome Bd. 1 § 34, Bieler S. 71.

[3]) Vgl. Oertmann zu § 532 BGB., Endemann Bd. 1 § 88 Anm. 12, Freudenberg S. 74.

[4]) Vgl. RGR Kom. Bem. 6, Staudinger Bem. 7 zu § 1570 BGB., Planck zu § 532 Bem. 1 und § 1570 BGB. Bem. 17, Oertmann Bem. 1 zu § 532 BGB., Endemann Bd. 1 § 88 Anm. 12, Crome 4. Bd. § 559, 3a S. 227, Dernburg Pand. III, S. 318, Nadler S. 78 ff., Freudenberg S 74 ff., Rehdans S. 32, Kamps S. 31, Müller S. 48/49. Kalischer S. 90 ff., Katz S. 93/94, Bieler S. 81, OLG. 21 S. 240, Warn. 1914 Nr. 195, 1916 Nr. 142, J. W. 1922 S. 286; zweifelnd Staudinger in den älteren Auflagen im Recht der Schenkung (vgl. Bem. 2 zu § 532 BGB.)

geltend macht, hat für sie nach allgemein herrschenden Grundsätzen Beweis zu erbringen. Der Kläger hat nur den Klagegrund nachzuweisen, der in der ihm zugefügten Verletzung enthalten ist. Demgegenüber ist es Sache des Beklagten, unter Beweis zu stellen, daß dem Kläger das Recht durch Verzeihung verloren gegangen ist, und zwar hat der die Verzeihung einwendende Beklagte den gesamten die Verzeihung zum Ausdruck bringenden Tatbestand zu beweisen.[1])

Dies gilt auch dann, wenn der andere Teil besondere das Vorliegen einer Verzeihung ausschließende Umstände behauptet. Eine Teilung der Beweislast dahin, daß der die Verzeihung Einwendende etwa „nur den äußeren Vorgang der Verzeihung nachzuweisen hat und demgegenüber der Beweis, daß der äußere Vorgang eine Verzeihung nicht bedeutet, dem Gegner zufällt, ist unzulässig. Dem Gegner ist nur freigestellt, die Darlegung, die zur Annahme einer Verzeihung führt, durch Nachweis eines gegenteiligen Sachverhalts zu widerlegen; eine eigentliche Beweislast trifft ihn nicht". Dies schließt aber selbstverständlich nicht aus, „daß das Gericht auf Grund der gewöhnlichen Lebenserfahrung die geltend gemachten Umstände für unglaubwürdig und deshalb den die Verzeihung Behauptenden einer weiteren Beweisführung für überhoben erachtet".[2])

Als zulässiges Beweismittel für die Gewährung der Verzeihung ist auch die Eideszuschiebung gemäß § 445 ZPO. anzusehen, weil es sich bei ihr um Tatsachen handelt, welche in Handlungen des Gegners bestehen und durch welche die Aufrechterhaltung der Ehe begünstigt wird (§ 617 ZPO.)[3])

§ 25. c) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Verzeihung eingewendet werden kann.

Bis zu welchem Zeitpunkt in einem anhängigen Rechtsstreit die Einwendung der Verzeihung vorgebracht werden muß, um rechtliche Wirkung zu äußern, ist im Gesetz nicht festgelegt. Während die preußische Praxis auf Grund von A.L.R. § 720 Teil 2 Tit. 1 den Standpunkt einnahm, daß eine nach Erhebung der Scheidungsklage erklärte Verzeihung nur dann zu berücksichtigen sei, wenn der verletzte Ehegatte die Klage zurücknehme,[4]) hatte in der gemeinrechtlichen Praxis die nach Anstellung der Klage gewährte Verzeihung

---

[1]) z. B. auch die vollständige Kenntnis von der Verfehlung oder den freiwilligen Vollzug des Beischlafs, vgl. RGR. Kom. Bem 4 zu § 1570 BGB., Rehdans S. 48, auch R. 1919 Nr. 1988.

[2]) Vgl. RGR. Kom. Bem. 7, Soergel, Staudinger Bem. 7, Planck Bem 19, Opet-Blume Bem 8 zu § 1570 BGB., Crome IV, § 559, 3a S 227 Anm 49, Rehdans S. 48, Kalischer S. 48/49, R. 1908 2 Beil. Nr. 3277, 1915 Nr. 206 und Nr. 896, 1916 Nr. 251, 1918 Nr. 1175, Warn. 1916 Nr. 142, J W. 1919 S 572.

[3]) Vgl. Scherer S. 266, Kalischer S. 94, Katz S. 94/95, Bieler S. 81, Eichhorn in R. 1906 S. 339, RGZ, Bd. 37 S. 340.

[4]) Vgl. Lüttgert S. 104, RGZ. Bd. 34 S. 191.

auch ohne Klagerücknahme rechtliche Wirksamkeit.[1]) Diesen Standpunkt nehmen auch die Motive zum B.G.B. ein. Dort wird es als gleichgültig hingestellt, ob die Verzeihung vor oder nach Erhebung der Scheidungsklage erfolgt ist.[2]) Dies muß auch heute allgemein gelten.[3])

Es entspricht dem Zweck, den der Gesetzgeber mit der Verzeihung verfolgt, daß diese unbeschränkt während des laufenden Prozesses eingewendet werden kann. Auf den genauen Zeitpunkt kann es nicht ankommen, und ebenso kann die Verzeihung, die sonst an keine Form gebunden ist, nicht auf einmal von dem Erfordernis der Klagerücknahme abhängig sein. Ist die Klage angestrengt, so fällt sie mit Gewährung der Verzeihung grundlos in sich zusammen.

Selbstverständlich kann aber die Verzeihung als prozessuale Einwendung im Prozeß nur solange vorgebracht werden, als das Vorbringen von Einwendungen überhaupt möglich ist, also bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung. Nach Schluß der Verhandlung in 2. Instanz oder einem rechtskräftigen Urteil gegenüber kann die Verzeihung in rechtswirksamer Weise nicht mehr eingewendet werden, folgerichtig ist auch der Einwand der Verzeihung als neues tatsächliches Vorbringen in der Revisionsinstanz rechtlich unerheblich.[4])

Hieraus kann sich allerdings eine unbillige Härte ergeben, insbesondere, wenn man an den Fall denkt, daß sich die Parteien unmittelbar nach Rechtskraft des Scheidungsurteils in 2. Instanz versöhnt haben. Diesem aus prozessualen Grundsätzen folgenden Übelstand kann jedoch dadurch abgeholfen werden, daß man in analoger Anwendung des § 767 Z.P.O. eine auf nach Schluß der 2. Instanz erfolgte Aussöhnung gestützte Widerspruchsklage für zulässig erachtet.[5]) Abgesehen davon, daß dieser Weg „der Rechtsordnung entspricht, ist seine Gangbarkeit auch um deswillen zu befürworten, weil er Hindernisse, die das formale Recht der Wirksamkeit der Verzeihung in den

---

[1]) Vgl. RGZ. Bd. 34 S. 189; der Code civil enthält in Artikel 272 eine ausdrückliche Vorschrift, durch welche einer nach Anstrengung der Scheidungsklage erklärten Verzeihung ohne jedes formelle Erfordernis volle Wirksamkeit zuerkannt wurde.

[2]) Mot IV S. 603.

[3]) So die herrschende Meinung, vgl. RGR. Kom. Bem. 6, Soergel, Staudinger Bem. 5, Planck Bem. 16, Opet-Blume Bem. 4, Schmidt Bem. 4 zu § 1570 BGB., Crome IV S. 227, Endemann II, 2 S. 242 A. 28, Kohler III, 1 § 27 IV 3, Dernburg IV S. 27, Walter S. 60, Scherer S. 266 Nr. 460, Erler S. 125, Lüttgert S. 104, Rehdans S. 49 ff., Hirschberg S. 29, Kamps S. 40/41, Müller S. 43, Kalischer S. 93, Katz S. 95, Bieler S 82, auch RGZ. Bd. 43 S. 189, Bd. 44 S. 354 ff., J. W. 1904 S. 260 ff.

[4]) Vgl. obenstehende Anmerkungen [2]) und [3]).

[5]) ebenso Hellwig, Lehrbuch Bd. 1 S. 394 N. 19 und in DJZ. 1903 S. 284, Opet-Blume Bem. 4 zu § 1570 BGB., Enneccerus-Kipp-Wolff II 2 § 35 VI 1, Katz S. 95/96, Scherer S. 266 Nr. 460. Auf eine nach Rechtskraft des Scheidungsurteils gewährte Verzeihung könnte selbstredend § 767 ZPO. wegen der damit verbundenen Folgen keine entsprechende Anwendung finden.

Weg legt, hinweggräumt, und damit dem eine sittliche und weise Auffassung verratenden Bestreben des Gesetzes nach Aufrechterhaltung der Ehe gerecht wird."[1])

§ 26. d) Wiederaufleben verziehener Scheidungsgründe.

Prozessual von Wichtigkeit ist schließlich die Feststellung, daß Verfehlungen, deretwegen Verzeihung gewährt worden ist, damit nicht endgültig aus der Welt geschafft sind, sondern für die Zukunft immer noch gewisse Wirkungen äußern können.

Nach § 1573 B.G.B. dürfen Tatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.[2]) Die verziehenen Scheidungsgründe sollen — das ist der Zweck der Bestimmung — zur besseren Glaubhaftmachung und Charakterisierung der Parteibehauptungen dienen.[3]) Darüber hinaus kommt ihnen aber keine Bedeutung mehr zu, sie können also nicht etwa selbständig neben den neuen Scheidungsgründen geltend gemacht werden.

Zur Unterstützung einer neuen Scheidungsklage können selbstverständlich, wie aus der allgemeinen Fassung des Gesetzes zu entnehmen ist, alle früheren Tatsachen herangezogen werden, gleichgültig ob sie in ihrem Wesen den Klagebehauptungen gleichen oder nicht. Ungleichartige Verfehlungen können doch ebensogut wie gleichartige, was nicht unstreitig ist,[4]) Anhaltspunkte für den Charakter der Parteien und die Richtigkeit ihrer Behauptungen zulassen, und es lassen sich schließlich alle Handlungen, die einen Scheidungsgrund bieten, unter dem Gesichtspunkte der Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten zusammenfassen.[5]) Eine verschiedene Behandlung der gleichartigen und ungleichartigen Verfehlungen entspricht nicht dem Zwecke des Gesetzes.[6])

Ist im Recht der Ehescheidung in § 1573 B.G.B. eine besondere Bestimmung getroffen, so fragt es sich, ob dasselbe wie dort auch für die anderen Gebiete gilt. Die Frage wird zu bejahen sein.

Bei Beurteilung der Schwere des verletzenden Verhaltens ist in erster Linie doch das subjektive Empfinden des Verletzten in Betracht zu ziehen. Dieses wird aber verschieden sein, je nachdem ob eine Handlung das erste Mal begangen ist oder einer Wiederholung

---

[1]) Katz S. 95/96.

[2]) Ein solches Wiederaufleben zur Unterstützung des neuen Scheidungsbegehrens war bereits der gemeinrechtlichen Praxis bekannt. Vgl. Zachariae-Crome III S. 106 Anm. 8, RGZ. Bd. 28 S. 384, vgl. auch Code civil Art. 273.

[3]) Vgl. Mot. IV S. 606, die Kommentare zu § 1573 BGB. u. unten Anm. [6]).

[4]) a. A. z. B. Zachariae S. 88 ff.

[5]) Vgl. Kamps S. 39.

[6]) Vgl. Nadler S. 85/86, Rehbans S. 51, Kamps S. 39, Kalischer S. 95, Katz S. 37/38, RGZ. Bd. 25 S. 337, Bd. 28 S. 334.

früherer Untaten vorliegt. In dem zweiten Fall wird der Verletzte das verletzende Verhalten erklärlicherweise schwerer empfinden.

Auch hier bekommt also die neue Tat durch die bereits verziehene ein ganz anderes Aussehen. Es wäre deshalb nicht ersichtlich, weshalb hier ein Zurückgehen auf bereits verziehene Tatsachen nicht möglich sein sollte. Daraus, daß dieser Fall im Gesetzbuch im Gegensatz zum Familienrecht nicht geregelt ist, darf man nicht den gegenteiligen Schluß ziehen. Es ist vielmehr die Feststellung gerechtfertigt, daß die vom Gesetzgeber in § 1573 B.G.B. getroffene Vorschrift überflüssig und nur aus der besonderen Bedeutung, die dem Gebiete des Eherechts zukommt, verständlich ist.

Auch bei Feststellung der Schuldfrage können bereits verziehene Handlungen noch von Bedeutung sein. Nach § 1574 Abs. 3 Teil 2 ist ohne Erhebung einer Widerklage auf Antrag des Beklagten auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Tatsachen vorliegen, wegen deren der Beklagte, falls sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung zu klagen.

Diese Bestimmung ist aus dem Gedanken hervorgegangen, daß es menschlich erklärlich erscheint, daß der Beklagte in der Erwartung verziehen oder binnen der in § 1571 B.G.B. vorgesehenen Ausschlußfrist von 6 Monaten die Verletzung nicht geltend gemacht hat, daß auch der Kläger den ihm zustehenden Scheidungsgrund nicht geltend machen werde. „Deshalb wollte man ihm billiger Weise wenigstens den Antrag auf Schuldigerklärung des Klägers gestatten, wenn er schon seinen Scheidungsgrund nicht mehr benutzen kann.“[1])

Voraussetzung dieser Vorschrift ist aber, daß zwischen der verziehenen Verletzung und dem die Scheidungsklage begründenden Verschulden des anderen Teiles gewisse Beziehungen bestanden, daß beide Teile zu ein und derselben Zeit berechtigt waren, die Scheidungsklage zu erheben und somit in gleicher Weise durch ihr Verhalten zur Lösung des Verhältnisses Anlaß gegeben haben. Die Klage und die den Gegenantrag begründenden Tatsachen müssen sich wie kompensable Forderungen gegenüber gestanden haben. Welcher der Ehegatten sich zuerst verfehlt hat, ist gleichgültig. Hauptsache ist, daß eine Zeitlang Scheidungsrecht gegen Scheidungsrecht gestanden hat.[2]) Diese vom Gesetzgeber getroffene Regelung ist umsomehr berechtigt, als „im Urteil doch auch nicht festgestellt werden“ soll, „wer den besseren Scheidungsgrund hat, sondern wen die Schuld an der Zerrüttung der Ehe trifft.“[3])

---

[1]) Rehdans S. 53.

[2]) Vgl. Mot. 4 S. 607 und die Kommentare zu § 1574 BGB., ferner Lüttgert S. 243/44, Nadler S. 88, Rehdans S. 53, Kamps S. 40, Katz S. 41.

[3]) Kalischer S. 96, Katz S. 61.

Lebenslauf.

Am 1. März 1903 wurde ich, Helmut Wilhem Krahl, als Sohn des jetzigen Seminarstudienrats i. e. R. Paul Krahl in Kreuzburg O.-S. geboren. Ich besuchte die Gymnasien in Kreuzburg, Görlitz und Brieg und legte dort am 18. Februar 1922 die Reifeprüfung ab. Alsdann studierte ich an der Universität Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Am 11/12. Juni 1926 bestand ich beim Oberlandesgericht in Breslau das Referendarexamen und am 5. Juli 1926 das mündliche Doktorexamen.

Seit dem 1. September 1926 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst in Brieg.